
Ex Libr:Ios:Ant:Imhof de
Spielberg Coll:Ecc:S:Petri
Præp:et S:Maurit:Dec:A.V.



Johann August Schlettweins

Entwickelung

der wichtigen Materien

vom

Kirchen=Eigenthum,

vom

Reformationsrechte der deutschen Bischöffe
über ihre Mediat=Stiftungen,

auch

von dem ihnen deswegen fälschlich zugeschriebenen Rechte die Mediat=Klöster zu supprimiren, und vermöge des Speyerischen Religions=Vertrags von 1544, §. 84. des Religions=Friedens von 1555. §. 16. 19. 21. und des Westph. Friedens 5ten Art. §. 45. die in fremden besonders evangelischen Gebieten liegende Güter und Gefälle solcher supprimirten Klöster einzuziehen, und ihren catholischen Landes=Universitäten zuzueignen,

wider die

vom Herrn Hofrath Roth

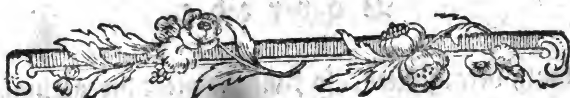
in der Kur=Mainzischen Gegen=Deduktion wider die Hessische Rekurs=Schrift

aufgenommenen höchst bedenklichen, dem Interesse der deutschen Reichsstände überhaupt, und insbesondere der Evangelischen, entgegenlaufenden Grundsätze,

nebst einem Anhange

wider des Herrn Justizrath Maiers Erläuterungen des Westphälischen Friedens über die Mediat=Stiftungen ꝛc.

Giessen,
bey Justus Friederich Krieger, 1786.



Vorrede.

Ich habe in meiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, und in meinen wichtigen Beyträgen zu derselbigen bereits bewiesen, daß die Aufhebung oder Suppression der Klöster, so lange sich diese keiner Verbrechen schuldig machen, nach der wahren Gerechtigkeit von keinem Regenten verfüget werden könne. Ich habe auch gezeigt, daß die deutschen Reichsgesetze niemals eine willkührliche oder politische Suppression der Klöster verstatten. Wird aber doch eine solche Aufhe-

bung veranstaltet, so kann sie nicht die geringste Wirkung auf fremde Lande haben, und der Regent, in dessen Gebieten das aufgehobene Kloster Güter besaß, und Gefälle zu beziehen hatte, hat das unstreitige Recht, diese Güter und Gefälle zu seiner Disposition zu übernehmen. Dies habe ich ebenfalls in meinen beyden angeführten Schriften **bewiesen**, und der **Göttingische Rezensent meiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster** hat zwar einige Stellen meines Buches ziemlich **dezisiv**, wie es in den **Göttingischen** gelehrten Anzeigen nur allzusehr Mode ist, verworfen, aber weder meine Gründe, **wie es ein guter, treuer, und redlicher Rezensent thun soll**, in ihrem Zusammenhange der Welt vorgelegt, noch eine genaue Prüfung derselbigen angestellt, am wenigsten

aber solche widerlegen können. Ich habe gesehen, daß meine Ausführungen den Beyfall vieler Gelehrten, und vorzüglich würdiger Geschäfts-Männer bereits erhalten haben; und da ich nur den Zweck habe, weder mich, noch andere zu täuschen, sondern die Wahrheit zu erforschen, und die Gerechtigkeit auszubreiten, so fordere ich den **Göttingischen Rezensenten** hier auf, im Tone eines wahrheitliebenden Mannes, eines nachdenkenden Forschers nach Licht und Recht, meinen Entwickelungen **Schritt vor Schritt** zu folgen, und meine Ideen und Prinzipien erforderlich zu beurtheilen, aber mir nicht stolze leere Dezisionen entgegen zu setzen. Ich werde ihm gewiß meine Antwort so mittheilen, wie es Liebe zur Wahrheit und Gerechtigkeit nothwendig macht.

Will

Will er seinen Namen nennen, so wird es in vielerley Betrachte desto besser seyn. —

Ich finde, so ernstlich ich auch meine Nachforschungen wiederholt habe, noch immer keine hinreichende Gründe, von meinen Behauptungen abzugehen; vielmehr getraue ich mir immermehr, das, was seither zur Vertheidigung der Aufhebung der Klöster, und der vermeintlichen Gerechtsame der Landesherrn der aufgehobenen Klöster auf die Güter und Gefälle derselbigen in fremden Ländern gesagt worden ist, hinlänglich zu entkräften.

Die vom Herrn Hofrath **Roth** ausgearbeite **neue Mainzische Deduktion** gegen die Rekurs-Schrift der Herrn Landgrafen von Hessen-Darmstadt, und Homburg giebt mir besonders Anlaß, die wichtigsten

Ge-

Gegenstände in dieser Materie **vollständig** zu erörtern, und das, was ich bereits behauptet habe, noch in ein helleres Licht zu setzen. Die **Göttingischen gelehrten Anzeigen dezidiren** zwar im 148sten Stück dieses Jahres wieder **ganz rund heraus**, daß die Schrift des Herrn **Roth** an Kürze, Deutlichheit, und **Gründlichkeit** ein Muster einer guten Deduktion sey; aber diese so sehr übliche Rezensenten-Dezision wird zuverläßig bey **denkenden Männern** nichts vermögen: **die** werden, ohne Partheylichkeit für die Meinung des Göttingischen Rezensenten, Gründe und Gegengründe erst abwiegen, und dann — **urtheilen.** Ich für mein Theil halte die Rothische Deduktion nicht für ein **gründliches** Werk, so einnehmend sie auch geschrieben ist. Ich finde

de die darinnen aufgenommenen Ideen und Prinzipien, die jedoch größtentheils von dem Herrn Justizrath Maier zu Tübingen scheinen geborget, wenigstens veranlasset worden zu seyn, für ganz **willkührlich** hingestellte Aeußerungen, und glaube ihre Unrichtigkeit überzeugend darzuthun.

Meine Leser bitte ich, meine Schrift ihrer Aufmerksamkeit, und ihres unpartheyischen Nachdenkens nicht unwerth zu schätzen, da sie großen und für die Menschheit selbst interessanten Gegenständen gewidmet ist. Geschrieben im October 1785.

Schlettwein.



In der That zeigt sich bey der dermaligen Lage der zwischen Kur-Mainz, und dem Hochfürstl. Hause Hessen über die in den Hessischen Landen liegende Güter und Gefälle der von Kur-Mainz im Jahr 1781. aufgehobenen drey Mainzischen Klöster entstandenen und an den Reichstag gebrachten Rechtsstreitigkeit viel Sonderbares und Bemerkenswürdiges.

Kur-Mainz schrieb damals, als ihm von den Fürstlichen Häusern, Hessen-Darmstadt und Hessen-Homburg, die Verabfolgung der den drey Mainzischen aufgehobenen Klöstern in den Hessischen Landen zustehenden Güter und Renten, versagt wurde, unterm 30sten Novembr. 1781. an die Regierung nach Darmstadt, daß der Westphälische Friede im 47sten Absatz des 5ten Artikels dem Kurfürsten von Mainz diese Renten in den Hessischen Ländern zuspräche. Der Herr Hofrath **Roth** führte auch diesen Beweis in seinen Staatsbetrachtungen sehr weitläuftig aus. — Von Fürstlich-Hessischer Seite wurde dargethan, daß diese Mainzische Beweisthümer



nichts bewürken könnten, weil in den angeführten Stellen des Westphälischen Friedens von keinem Falle geredet worden sey, der dem vorliegenden gleich wäre, wenigstens noch eine authentische Erklärung dieser Reichsgesetze erfordert werde. — Ob nun schon der Herr Kanzler **Koch** zu Gießen in seinen Schriften diese Nothwendigkeit einer authentischen Erklärung jener Westphälischen Friedensstelle ganz übergieng: so schien mir doch dieser Punkt so wichtig, daß ich ihn in meiner **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster**, §. 88. ausführlich und genau darlegte. Nun bezieht man sich Hessischer Seits, wie ichs gewünscht und gehofft habe, in der **Deduktion zur Begründung des Rekurses an den Reichstag**, im 3ten Theil vorzüglich darauf, daß, **ohne eine authentische Erklärung** über die von Kur-Mainz angeführte Friedensstellen auszuwürken, von den höchsten Reichsgerichten nichts daraus wider Hessen entschieden werden könne.

Was thut hierauf **Kur-Mainz**? In seiner Gegenschrift *) verläßt es seine **erste Bahn** ganz. Es dringt nicht mehr auf den vorher angeführten §phen des 5ten Westphälischen Friedensartikels, sondern **giebt diesen Beweis feyerlichst auf**. Es begehrt nicht mehr aus den vorher so stark urgirten Stellen des W. F., die Renten der aufgehobenen Klöster

aus

*) Beweis, daß die Entscheidung der Sache Sr. Kurfürstlichen Gnaden, und der hohen Schule zu Mainz gegen die Herren Landgrafen zu Hessen-Darmstadt und Homburg Hochfürstliche Durchlauchten keiner authentischen Erklärung des Westphälischen Friedens, am wenigsten des V. Art. §. 47. bedürftig sey rc. Mainz 1785.

aus dem Hessischen. Es stützt nunmehr seine Forderung auf **die Kirchen-Gewalt der catholischen Bischöffe**, auf den Reichs-Abschied von 1544, auf den Passauer Vergleich von 1512, auf den Religions-Frieden §. 16. 21. und auf den 45sten **Sphen** des 5ten Artikels im Westphälischen Frieden.

Ich zweifle nicht daran, daß man zu **Mainz**, wie an vielen Orten, **mit Ueberzeugung** eingesehen hat, daß die angeführte Westphälische Friedensstelle, Art. V. §. 47. die man zur vornehmsten Schutzwehr seiner Forderung vorher brauchte, schlechterdings zu dieser Absicht untauglich sey. Man hätte sie sonst gewiß nicht aufgegeben, da man vorher **mit dem größten Vertrauen** auf deren Stärke sich stützte.

Man spricht auch kein Wort mehr in der Mainzischen Deduktion von der Stelle Art. V. I. P. O. §. 26. die gleichfalls dem Herrn Hofrath **Roth** vorher für Mainz so entscheidend geschienen hatte.

Man geht itzt einen ganz andern Weg. Die Gründe, die Kur-Mainz itzt allein braucht, sind folgende:

Erstlich soll die Sache seiner Kurfürstlichen Gnaden und der hohen Schule zu Mainz **eine an sich evident gerechte Sache seyn.**

Zum andern soll sie eine in den hellen Buchstaben, deutlichsten Worten und ausdrüklichen Verordnungen folgender Reichs-Grundgesetze, nemlich:

A) des Speierischen Religions-Vertrages, vom Jahr 1544. §. 84.

B) des Passauer Religions-Vergleichs, vom Jahr 1552. §. 9.

C) des Augspurgischen Religionsfriedens vom Jahr 1555. §. 16. 21.

D) ohne eines Buchstabens Abänderung im 5ten Art. §. 45. des Westphälischen Friedens,

längst entschiedene Sache seyn.

Um das erste zu beweisen, beruft sich Herr **Roth**, der Verfasser der Mainzischen Deduktionen auf die **neun Gründe**, die er in seiner Vertheidigung der **Staatsbetrachtungen** bereits gebraucht hat. Allein die habe ich in meiner **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster** hinlänglich widerlegt, und ich bitte alle Freunde der Gerechtigkeit, diese meine Widerlegung mit den Rothschen Gründen zu vergleichen. Ich will aber hier die Hauptsache in ihrer größesten Simplizität wiederholt darstellen. Mainz sagt: *) „Ein „deutscher Bischof, hat das Recht in seinen Stifts-„Landen die mediat- catholischen geistlichen Stiftun-„gen **abzuändern**, eine mit der andern zu vereini-„gen, und einzuverleiben, wenn es die gemeine Wohl-„fahrt seines Staats und der Kirche fordert.„ Dieser Satz soll seine Unterstützung erhalten

1) aus dem natürlichen Grundbegriff von Staats- und Kirchen-Polizey, deren innere Wesenheit millionenfache Abänderungen in den einzelnen Theilen der äußern Staats- und Kirchenverfassung nöthig und nützlich mache;

2) aus

*) Im Beweis §. 3. pag. 8.

2) aus der Natur von vereinter Staats- und Kirchen-Gewalt, deren ganze rechtliche und pflichtmäßige Norm bey der Ausübung dieses Reformationsrechts die Staats- und Kirchenwohlfahrt sey; eine Norm, worauf das Daseyn, die Dauer, die ganze Glückseligkeit eines jeden Staats und jeder Kirche nach den ersten Gesellschafts-Grundbegriffen, wie auf dem ersten wesentlichen Grundsteine ruhe;

3) aus dem wahren und wesentlichen Endzwecke eines jeden geistlichen Stifters. Der allgemeine, der wesentliche Haupt-Endzweck eines jeden geistlichen Stifters sey die Beförderung der Religion und der Kirche, und auf der millionenfachen Art diese Endzwecke zu befördern, beruhe die zufällige äußerliche Verfassung derselbigen. Jede geistliche Stiftung trete mit allen ihren Zugehörungen sogleich aus dem Privat-Eigenthume des Stifters in das Kirchen-Eigenthum jener Kirche, der er seine Stiftung weiht; seine ganze Privatgewalt an der Stiftung höre sogleich auf, und gehe an die geistliche Regierungs-Gewalt über; er könne seine eigene Stiftung nicht mehr nach Gefallen abändern, und dieses zu der Wohlfahrt der Religion und Kirche von ihm bestimmte Abänderungs-Recht sey selbst durch den Willen des Stifters ein Theil der geistlichen Regierungs-Gewalt geworden. Es müsse also selbst der eigene Wille und Wunsch des Stifters seyn, daß eine solche Art von Abänderung von der Kirchen-Gewalt vollbracht werde;

4) aus den positiven göttlichen Gesetzen, durch welche, nach den Grundsätzen der catholischen Kirche, dem Bischoffe nicht nur das Wesentliche des Innern



der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige und Aeußerliche derselben, so wie es Religion und Kirchen-Wohlfahrt erfordern, anzuordnen und abzuändern, anvertrauet sey;

5) aus den Verordnungen der allgemeinen ältern und neuern Kirchen-Versammlungen.

6) aus den vielen Bestätigungs-Briefen der Päbste und Kayser.

7) aus der Macht des Pabstes, ganze Orden nach der allgemeinen Kirchen-Bedürfniß aufzuheben.

8) aus einer tausendjährigen deutschen Reichs- und Kirchen-Observanz.

9) aus der einstimmigen Meinung der deutschen Reichs- und Kirchen-Rechtslehrer.

Die letzten 5 Gründe verdienen keine besondere Widerlegung, wenn die ersten vier entkräftet worden sind. Aber es ist gewiß nichts leichter, als dieses.

Der **erste** Grund, den man aus dem natürlichen Grundbegriffe von **Staats- und Kirchen-Polizey** hernimmt, kann nicht das geringste vermögen. Es ist **grundfalsch**, daß die **innere Wesenheit** der **Polizey** millionenfältige Abänderungen in den einzelnen Theilen der Staats- und Kirchen-Verfassung nothwendig und nützlich mache. Das Wesen der **Polizey** besteht in der Herstellung und Erhaltung der **Ordnung**, darinnen ein jedes Glied des Staats und der Kirche ihre geistliche und leibliche Wohlfahrt durch den Gebrauch ihres Personal- und Real-Eigenthums und ihrer Seelenkräfte am besten befördern könne. Es ist aber nicht durch **millionenfältige** Abänderung

derung der einzelnen Theile der Verfassung, sondern nur durch standhaftes Beharren auf dem Wege, den nicht die Willkühr der Menschen, sondern Gott selbst den Menschen zu ihrem Glücke gezeigt hat, das ist, der in der Natur der Dinge und ihrer Ordnung besteht, möglich, die größte Wohlfahrt zu erlangen. Nur nach den in die Natur des Menschen und der ganzen physischen Schöpfung, die ihn umgiebt, eingepflanzten unwillkührlichen und unverletzlichen Gesetzen, die also eine unabänderliche Ordnung darstellen, muß die wahre Staats- und Kirchen-Polizey die Menschen leiten.*) Wenn hier oder da Abweichungen von diesen Gesetzen, oder von dieser Ordnung vorgehen, so muß denselbigen wieder abgeholfen, und alles in sein rechtes Gleis zurückgebracht werden. Ist eine Abänderung eines gewissen Umstandes, oder einer gewissen Lage nöthig, oder nützlich, so muß dies eben darum seyn, weil dieser Umstand, oder diese Lage eine Abweichung von der wahren wesentlichen Ordnung der Glückseligkeit der Menschheit ist, und also fordert diese natürliche Ordnung, daß die Polizey diese Abänderung mache. Die Polizey giebt also kein Recht, nach Gefallen, und unter dem Vorwande eines noch nicht völlig ausgemachten Nothwendigen und Nützlichen, Abänderungen in der Verfassung des Staats und der Kirche vorzunehmen, sondern nur das Recht, die ganze Ordnung zu handhaben, welche in der Natur zur Wohlfahrt der Menschen evident eingeschrieben ist. Die Basis der ganzen Polizey ist die wahre, wesentliche Gerech-

*) S. die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, §. 23.



tigkeit. Die Polizey darf keines einzigen Menschen geistliche oder leibliche Eigenthums-Rechte angreifen und stören; die müssen ihr unverletzliches Heiligthum seyn. Aber wo ein Eigenthümer sein Personal- oder Real-Eigenthum nicht aufs beste anwendet, da muß die Polizey — nicht das Eigenthum dem Innhaber entziehen — sondern dem Eigenthümer Aufklärung, Ermunterung und Unterstützung verschaffen. Die Kirchen-Polizey besonders soll keinen Akt ausüben, der nur von fernher mit der Gerechtigkeit streiten könnte; sie soll also keinen einzigen Menschen, weder einzelne Personen noch Gesellschaften, Orden, Brüderschaften, u. s. w. so lange sie es nicht durch böse Handlungen verdienen, von ihrem Eigenthum, worunter alle ihre Rechte, nemlich Besitzungs- und Benutzungsrechte und Proprietäten begriffen sind, mit Gewalt und wider ihren Willen verdrängen: unter keinem Vorwande soll sie dies thun, er mag bestehen, worinnen er wolle. Verwendet die Person, die der Kirchen-Gewalt mit ihren Gütern unterworfen ist, diese Güter nicht so gut, als sie solche verwenden könnte, so muß die Kirchen-Polizey hiezu durch weise Erleuchtung, Zuredung, Aufmunterung und Beystand helfen; aber dem Eigenthümer das Seinige darum wegnehmen, und es einem andern geben, das gestattet die Kirchen-Polizey durchaus nicht.

Der zweyte Grund, den die Mainzische Deduktion, oder vielmehr Herr Roth, in der Natur von vereinter Staats- und Kirchen-Gewalt setzt, vermag auch nicht das allergeringste. Herr Roth sagt, die ganze rechtliche und pflichtmäßige Norm dieser vereinten Gewalt bestehe bey der Ausübung des

Re-



Reformationsrechts in der Staats- und Kirchenwohlfahrt, als worauf sich die Dauer, die ganze Glückseligkeit eines jeden Staats, und einer jeden Kirche stütze. Allein ich antworte, diese Staats- und Kirchenwohlfahrt, welche die Norm alles Reformationsrechts seyn soll, darf doch nichts **Willkührliches** seyn, das die **wesentliche Gerichtigkeit** verletzet, nicht eine vorgewendete scheinbare Wohlfahrt darf sie seyn, über die noch gezweifelt und disputirt werden kann, sondern eine Wohlfarth, die für alle denkende Menschen von geradem Verstande **offenbare wahre Wohlfahrt** ist. Dazu gehört nun ganz unumstößlich gewiß, daß keinem Gliede des Staats, keinem Gliede der Kirche sein **Eigenthumsrecht** verletzet werde, so lange es Niemanden Unrecht zugefüget hat. Das kann gewiß **keine Wohlfahrt** eines **Staats** oder einer **Kirche** seyn, wenn die Glieder unsicher sind, das Ihrige zu behalten, weil ein Minister, oder Rath, und mithin auch ein Regent glauben oder vorwenden kann, daß es zur Wohlfahrt der ganzen Gesellschaft dienlich seyn könne, ihnen das Ihrige zu nehmen, und es an andere zu überlassen. Das ist lauter Werk der Willkühr, um eines **nicht evidenten, und nicht unzweifelhaften Besten** willen, und unter dem Vorwande der gemeinen Wohlfahrt Jemand das Seinige entziehen, und solches einem andern zuwenden. Es ist kein einziger Bürger bey seinem Eigenthum sicher, wenn die vereinte Staats- und Kirchen-Gewalt das Recht hat, unter dem scheinbaren Vorwande einer nicht evident bestimmten gemeinen Wohlfahrt, über das Eigenthum der einzelnen Glieder im Staate und in der Kirche zu disponiren, oder wenn sie das Recht

hat,



hat, aus einem andern Grunde Jemanden das Seinige zu nehmen, als aus dem Grunde der **wesentlichen Gerechtigkeit**, die jeder Mensch empfindet, ohne willkührliche Kombinationen und Vergleichungen dabey nöthig zu haben. Kann die vereinte Staats- und Kirchen-Gewalt einem **Kloster** seine Güter nehmen, und einer **Universität** zuwenden, weil sie die **Universitäts-Verfassung** für gemeinnütziger ansieht, als die **Kloster-Verfassung**; so kann sie gewiß auch einer Universität ihre Güter einziehen, und sie **Klöstern**, oder **Armen- und Krankenhäusern**, oder **Fabriken** und **Handlungs-Kompagnien** zuwenden, weil sie diese Institute gar zu leicht für gemeinnütziger ansehen kann, als die Universitäts-Verfassung. Wärs aber auch wahr, daß die Universitäts-Verfassung würklich vollkommner, und für das Glück des Staats, der Welt, und der Kirche gemeinnütziger wäre, als die Kloster-Verfassung, so könnte doch die Staats- und Kirchen-Gewalt blos aus **diesem** Grunde keinem Kloster seine Güter nehmen, und der Universität geben. Denn sonst würde die oberste Staats- und Kirchen-Gewalt einem jeden minder nützlichen Institut, einer jeden minder nützlichen Gesellschaft, auch einem jeden minder nützlichen Staats- oder Kirchen-Gliede das Ihrige nehmen, und einer vollkommnern Gesellschaft, einem vollkommnern Institut, einem nützlichern Staats- oder Kirchen-Gliede zuwenden oder einverleiben können. Im Staate ist doch gewiß immer eine Familie nützlicher, als die andere. Wer wollte aber deswegen der obersten Staats- und Kirchen-Gewalt das Recht einräumen, der Familie, die nicht so viel für das gemeine Beste des Staats thut, als die an-

andere, ihr Eigenthum zu nehmen, und der andern zu überlassen? Dies sind in der That Grundsätze, die die ganze Menschheit empören, und wer Mensch ist, ist verpflichtet, alle seine Kräfte aufzubieten, sich diesen Prinzipien entgegen zu setzen.

Doch ich will hier die Materie vom **Reformationsrecht** in dem Staate und der Kirche vollständig auswickeln, da sie so sehr verstellt wird.

Reformiren heißt, dem Ursprunge des Wortes nach, eine Sache wieder in ihre vorige vollkommene Gestalt zurück bringen, oder ihr ihre vorige ächte Form wieder geben. Die Form einer Sache unvollkommener oder schlechter machen, als sie ist, oder war, das heißt nicht reformiren, das heißt **degradiren, deformiren, verunstalten, in Abgang kommen lassen, verdenken.** Wer aber eine schlechter gewordene Sache wieder in ihren bessern Zustand setzt, der **reformirt** dieselbige. Wer die nach und nach eingeschlichenen oder entstandenen Mängel in derselbigen entfernt, und die Sache wieder gut macht, der **reformirt** sie. Alle **Reformationen** sind also würkliche Verbesserungen, Vervollkommnungen, Veredlungen einer von ihren Vollkommenheiten heruntergesunkenen, oder verfallenen Sache.

Die Sache, die reformirt werden soll, kann und darf nicht in ihrem Wesen, oder ihrer Substanz **aufgehoben**, oder zu **nichts** gemacht werden. Einer Sache ihre Würklichkeit entziehen, heißt nicht, **diese Sache reformiren,** ist vielmehr gänzliche **Abschaffung, Abthuung, Zernichtung** derselbigen. Wer ein Haus niederreißt, der reparirt es **da**

durch

durch nicht. Wer in einem Lande alle Polizey-Kollegia und Polizey Aemter ganz abschafft, oder aufhebt, oder kaßirt, der reformirt diese Kollegia, diese Aemter nicht. Wer aber diese Kollegia und Aemter läßt, und aufrecht erhält, aber die Unordnungen und Mißbräuche abschaft, die dem Zweck dieser Aemter entgegen sind, der reformirt sie. Der reformirt nicht die Justiz-Aemter in seinen Landen, der sie ganz aufhebt; nur der reformirt sie, der ihren Geschäften einen vollkommnern Gang giebt. Im Allgemeinen auch so: die Justiz reformiren, und die Justiz abschaffen, sind zwey himmelweit von einander unterschiedene Begriffe.

Der Herr Justizrath Maier in Tübingen, ein Mann, den ich wegen seiner Kenntnisse im deutschen Staats- und Kirchenrechte hochachte, hat, ich muß mich darüber sehr wundern, diesen Unterschied zwischen reformiren, und abschaffen, aufheben, supprimiren, ganz aus den Augen gelassen. Er sagt unter andern in seinen Erläuterungen des Westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter etc. S. 461. „wenn die Kongregation eines Klosters „aufgehoben wird, so wird auf solche Weise das „Kloster reformirt.„ Erstlich ist es unmöglich, daß man die Aufhebung einer Kloster-Kongregation eine Reformation dieser Kongregation nennen kann. Zweytens kann das auch keine Reformation des Klostergebäudes genannt werden, wenn man die bisherigen Bewohner desselbigen daraus wegjagt, und es andern Besitzern überläßt. Wer hat das noch wohl eine Reformation eines Hauses genannt, wenn man das Haus an andre Besitzer übergiebt?

giebt? Wenn Wörter schon bestimmte Begriffe erhalten haben, so kann sich kein weiser Mann anmaßen, diese Ausdrücke zu ganz entgegen gesetzten Begriffen zu brauchen.

Ich wiederhole es. **Reformiren**, und **supprimiren** oder **aufheben** sind in keinem einzigen Betrachte einerley. Die Sache, die Mängel und Unordnungen hat, kann **reformirt** werden, aber, wenn sie's wird, so wird sie dadurch nicht **aufgehoben**, oder **supprimirt**, und so auch umgekehrt. Dies sind wesentlich unterschiedene Begriffe.

In der Deklaration des Kaysers **Karl des fünften** vom Jahr 1541. hieß es: die Klöster und Stifte sollten zwar nicht zerbrochen und **abgethan** werden; aber doch sollte eine christliche **Reformation** darinnen vorgenommen werden können.

Also war die Reformation eines Klosters weder eine Niederreißung der Gebäude, noch eine Abthuung, oder Aufhebung der Kongregationen. Und dieser Unterschied der Begriffe von **reformiren**, und **aufheben** oder **supprimiren** hat man zu allen Zeiten so lebhaft empfunden, daß die Herren **Maier** und **Roth** schwerlich ein Beyspiel werden beybringen können, in welchem die **Reformation** einer Sache, eine **Aufhebung, Abschaffung, Unterdrückung** oder **Zernichtung** derselbigen anzeige. In der Bulle von Reformation der Stadt und des Hofes zu Rom in weltlichen und geistlichen Sachen vom 23ten Septemb. 1535. bezeigt der römische Pabst Paulus der 3te sein Verlangen, die heilige Stadt Rom zu **reformiren**, und den Hof zu Rom von allen Mißbräuchen, Lastern

und

und bösen Gewohnheiten zu reinigen. Aber warlich, das war nie der Sinn dieses Pabstes, die Stadt und den Hof zu Rom **aufzuheben**, oder zu **suppr**i**miren**, sondern nur die Mängel in dem Zustande und der Verfassung desselbigen zu vermindern.

Das **Reformationsrecht** ist eine unzertrennliche Folge der Oberherrschaft, oder der obersten Gewalt. Wie könnte sich eine Oberherrschaft in irgend einem Betrachte denken lassen, wenn der, dem sie zukommt, in dem Kreise, darinn er sie hat, die seiner Oberherrschaft unterworfne Sachen nicht von ihren Mängeln reinigen, nicht die Unordnungen, darinnen sie sich befinden, aufheben, und also die Sachen nicht in eine bessere Form setzen könnte? mit einem Worte, nicht **reformiren** könnte? Oberherrschaft in einem gewissen Kreise haben, und nicht diesen Kreis **reformiren** dürfen, ist ein Widerspruch. Das Recht zum letzten ist eine unzertrennliche Folge des ersten.

Die **Oberherrschaft** im **Staate** schließt das Recht in sich ein, den ganzen Staat zu **reformiren**. Die **Oberherrschaft** in der **Kirche** schließt das Recht in sich ein, die ganze Kirche, über welche sich die Oberherrschaft, oder die Superiorität erstreckt, zu **reformiren**. Der wunderliche Streit, ob der Staat in der Kirche, oder die Kirche im Staate sey, vermag hierinne nichts, er mag ausfallen, wie er wolle. Ist die Kirche im Staate, oder dem Staate untergeordnet, so hat der, dem die Oberherrschaft des Staats gehört, auch die Oberherrschaft in der Kirche dieses Staats, und kann daher, wie den ganzen Staat, so auch die in demselbigen befindliche Kirche **reformiren**.

ren. Ist der Staat in der Kirche, oder der Kirche untergeordnet, so hat der, welcher die Oberherrschaft in der Kirche hat, auch die Oberherrschaft in dem dieser Kirche untergeordneten Staate, und kann, wie die Kirche, so den Staat reformiren. Kurz! der **Oberherr**, oder der **Superior** einer geistlichen oder weltlichen Gesellschaft hat das **Reformationsrecht** in dieser Gesellschaft, weil er geistlicher, oder weltlicher Oberherr, oder beydes in einer Person ist.

Das **Reformationsrecht** in Absicht auf die weltlichen Sachen hat den nämlichen Grund, als das **Reformationsrecht** in Absicht auf Kirchen-Sachen. Von dem einen, wie von dem andern ist der Grund der, daß der **Oberherr** berechtiget ist, die seiner Oberherrschaft unterworfenen Sachen und Personen immer zu einem höhern Grade der Vollkommenheit zu bringen. Er ist nicht Oberherr, wenn er die Mängel nicht vermindern darf, die Unordnungen nicht abschaffen darf, die Mißbräuche nicht heben darf, die in dem Kreise, über welchen seine Oberherrschaft gehen soll, angetroffen werden.

Allein dieses aus der Oberherrschaft unzertrennlich fließende **Reformationsrecht** ist nicht ein Recht, **nach bloser Willkühr**, und unter **dem Vorwande eines nicht evident anerkannten gemeinen Besten der Gesellschaft** Einrichtungen und Abänderungen zu machen. Die **Basis** bey Ausübung dieses Rechts ist die **wesentliche Gerechtigkeit.** Dem Göttingischen Rezensenten meiner **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster** war zwar einmal die wesentliche Gerechtigkeit ein zu **unbestimmter**



ter Begriff, und dann auch die Evidenz der wesentlichen Gerechtigkeit ein etwas dunkler Ausdruck. Allein, da ich nichts dafür kann, daß dieser Rezensent, wie's doch von ihm gefordert werden konnte, entweder von der Gerechtigkeit, oder vom Wesentlichen den nicht der gelehrten, aber der denkenden Welt allzubekannten deutlichen Begriff nicht hat, und daß er die Evidenz und Wahrheit nicht versteht: **jedem das Seinige,** oder **jeder Kraft das Ihrige;** so kann ich mich auch hier nicht mit ihm aufhalten. Lese er aber meine Menschenrechte, meine politische Oekonomie, und meine Briefe an Herrn **Pütter** im 2ten Bande meines alten Archivs: so wird er, wenn er mit Nachdenken ließt, die nöthigen Begriffe erhalten. Der einzige Zweck der Reformation ist die Verbesserung, die Vervollkommnung, die Veredlung. Auch nur in dem allergeringsten Stück die **wesentliche Gerechtigkeit** verletzen, ist offenbare Verminderung des Guten. Das läßt sich nicht mit **Wahrheit** denken, daß in einer Gesellschaft Verkommnung gewürkt, und doch ein wahres Gute, das da ist, zernichtet werden könne. Verbesserung, Vervollkommnung, Veredlung mit **Ungerechtigkeit,** ist Widerspruch, und gegen alle Grundsätze des Wahren und des Guten.

Ist nun die **wesentliche Gerechtigkeit** die Basis bey der Ausübung des Reformationsrechts; so ist es die unwidersprechlichste Folge, daß alle **Reformationen** so geschehen müssen, daß dadurch keinem einzigen Menschen, und keiner moralischen Person, oder Gesellschaft in ihrem Eigenthum, oder überhaupt in **ihren Rechten** kein Eintrag geschehe,

so

so lange sie es nicht durch unrechtmäßige Handlungen verdient haben.

Die Sachen und Güter, welche in einer bestimmten Gesellschaft sind, und den einzelnen Gliedern, oder der ganzen Gesellschaft, der Substanz oder der Nutzniesung nach, zugehören, bleiben immer in der Gesellschaft, so lange sie nicht außer den Gränzen ihres Gebiets hinausgehen. Innerhalb der Gränzen dieses Gebiets mögen die würklichen Besitzer, Nutzniesser und Eigenthümer einer Sache, oder eines Guts sich verändern, so oft sie wollen, so ist und bleibt doch immer die Sache, oder das Gut noch in der Gesellschaft. Allein diese Idee, **in der Gesellschaft seyn und bleiben**, bestimmt noch nicht das Subjekt des Eigenthums, oder der übrigen Rechte über die Sachen, ob es nemlich die Gesellschaft selbst, oder ein oder mehrere einzelne Glieder in derselbigen seyn sollen.

Wenn ein einzelnes Glied der Gesellschaft ein Eigenthumsrecht über eine Sache hat, so ist diese Sache ein wahres **Privat-Eigenthum** des Glieds, nicht ein **Eigenthum der Gesellschaft**, als solcher. Wenn aber die ganze Gesellschaft, als solche, eine Sache, oder ein Gut als Eigenthum besitzt, so ist diese Sache in keinem **Privat-Eigenthum** eines einzelnen Gliedes. Die Sache mag aber nun ein wahres Eigenthum eines einzelnen Gliedes einer Gesellschaft, oder ein wahres Eigenthum einer ganzen Gesellschaft, als solcher, seyn; so läßt die **Gerechtigkeit** nicht zu, daß diesen Eigenthumsrechten im allergeringsten Stücke blos willkührlich, und unter dem Vorwande eines noch unausgemachten geheimen Gesellschafts-Besten,



zuwider gehandelt werde. Die Gesellschaft, als solche, darf keine willkührliche Eingriffe in das Eigenthum, oder in die besondern Rechte der einzelnen Glieder thun; kein einzelnes Glied darf willkührliche Eingriffe in die besondern Rechte eines andern Gliedes thun, auch keine in das Eigenthum, und die Rechte, die der Gesellschaft, als solcher, zugehören. Wenn das Beste der Gesellschaft eine Disposition über die besondern Rechte eines Gliedes erfordert, so muß diese Disposition von dem einzelnen Gliede zu seinem eignen Wohl gemacht werden, oder es ist falsch, daß sie zum Besten der Gesellschaft erfordert wird. Die Sache, die sich im würklichen Privat-Eigenthum eines Gliedes in der Gesellschaft befindet, ist nicht im würklichen Eigenthum der Gesellschaft, als solcher, und diese kann sich kein Eigenthumsrecht über die Sachen ihrer einzelnen Glieder anmaßen, so lange diese weder gegen einander, noch gegen die Gesellschaft ein Unrecht ausüben. Die Gesellschaft, als solche, oder ihr Oberhaupt, welches der Repräsentant derselbigen ist, kann weder ein Mit- noch ein Ober-Eigenthumsrecht an den Privatsachen der einzelnen Glieder sich zueignen, wenn die Privat-Eigenthümer nicht freywillig eine solche Verbindung mit der Gesellschaft, oder dem Oberhaupt eingehen. Das Privat-Eigenthum eines jeden Gliedes der Gesellschaft ist und bleibt ewig Privat-Eigenthum dieses Gliedes, es schließt alle willkührliche und eigenmächtige Dispositionen der Gesellschaft, als Gesellschaft darüber aus, sie mögen unter dem Vorwande vorgenommen werden, unter welchem sie wollen, wenn sie nicht zum **evidenten Wohl** der Gesellschaft, als solcher, also auch des Privat-Eigenthümers

mers unumgänglich nothwendig sind. Nur da, wenn der Zweck der Gesellschaft, zu welchem ein Privatglied sich und seine Sachen, oder Güter bestimmt verbunden hat, eine gewisse Disposition über das Privat Eigenthum so nothwendig macht, daß **sonst** derselbige nicht zu erreichen stünde, nur in diesem Falle ist die Gesellschaft, als solche, berechtiget, über das Privat-Eigenthum des einzelnen Gliedes zu disponiren, weil dieses Glied solches Dispositionsrecht der Gesellschaft überlassen hat. Die Gesellschaft kann dieses Dispositionsrecht über die Privat Güter ihrer Glieder nicht vermöge eines Ober Eigenthums, oder Mit-Eigenthums ausüben, wenn es von den Gliedern ihr nicht ausdrücklich übertragen worden ist.

Wenn aber auch ein Glied der Gesellschaft alle seine Kräfte, und all sein Eigenthum würklich zum Endzwecke der Gesellschaft als Mittel verwendet, oder als Fond verwaltet wissen will, oder bestimmt; so ist dies noch lange nicht Uebertragung des Eigenthums an die Gesellschaft, als solche. Nun darf allerdings dieses Glied dasselbe zu keinem andern Endzwecke brauchen, als zum Endzwecke der Gesellschaft. Aber die Gesellschaft hat kein andres Recht zu diesem Eigenthum, als dieses, daß sie von dem Besitzer fordern kann, daß er solches zur Absicht der Gesellschaft würklich verwalte. Sie ist berechtiget, ihm die dazu nöthigen Einsichten, Mittel und Neigungen zu verschaffen, und sich ihm entgegen zu setzen, wenn er über sein Gut auf eine der Absicht der Gesellschaft offenbar zuwider laufende Art disponiren wollte. Wenn er sein Eigenthum nicht so benutzt, oder verwaltet, wie es die Absicht der Gesellschaft erfordert, so hat die Gesellschaft noch nicht das

Recht, ihm sein Eigenthum deswegen zu entziehen. Sie muß ihn erst zu seinen Pflichten auf alle nur thunliche Weise leiten und ermuntern. Wenn alle Leitung fruchtlos seyn sollte, so hat die Gesellschaft das Recht, ihm die Administration seines Eigenthums zu nehmen, und einem andern aufzutragen, der sie zur Absicht der Gesellschaft gut besorgt. Sein Eigenthum aber muß sie ihm lassen, und darf nicht aufhören, ihn weiser und besser zu machen. Kurz! ein Gut dazu widmen, daß die Absicht einer Gesellschaft dadurch befördert werden soll, heißt nicht, das Gut zum würklichen **Eigenthum** der Gesellschaft machen, oder der Gesellschaft ein Real-Eigenthum in dem Gute übertragen. Wenn das leztere seyn soll, so muß solches **ausdrücklich in der Widmung** bestimmt seyn.

Gesezt nun, ein Gut werde einer Gesellschaft so gewidmet, daß die Gesellschaft selbst ein wahres Eigenthum von demselbigen haben soll, so kommt es nun noch erst darauf an, ob nicht eine bestimmte Privat-Person, oder eine bestimmte moralische Person von dem Stifter zugleich zum Nutznieser oder Verwalter solchen Gutes angeordnet, oder bestellt worden ist, mit der ihm geschehenen Auflage, daß er das Gut zwar zu seinem Nutzen verwalten, und die Nutzung und Früchte desselbigen genießen, aber dafür die wesentliche Absicht der Gesellschaft auf eine **vorgeschriebene** oder **bestimmte** Weise befördern helfen soll. Ist dieses geschehen, so hat die Gesellschaft ein **Ober-Eigenthum**, der Verwalter und Nutznieser aber das **nutznießliche Eigenthum**. Die Gesellschaft kann diesem seine nutznießliche Rechte über solches Gut nie entziehen, so lange er nicht offenbar den Zweck der Gesellschaft störet.

Ich

Ich will nun von diesen vorläufigen Ideen und Grundsätzen die Anwendung auf den **Staat** und die **Kirche** machen.

Alle Güter, die unter der obersten Gewalt eines Staats stehen, sind im Staate, und Staatsgüter in so fern zu nennen, in wie fern sie als Theile des Staatsgebietes angesehen werden können. Allein diese Bestimmung: **Theil eines Staatsgebietes seyn,** ist unendlich von der unterschieden: **im würklichen Eigenthum des Staats seyn.** Jede Sache, die zum Staate als ein Theil gehört, ist entweder in dem würklichen Eigenthume eines Subjekts, oder sie hat noch keinen würklichen Eigenthümer. Im letzten Falle ist sie herrenlos, ein vakantes Gut, und der **Staat, als solcher,** hat das Recht, sie zu okkupiren, oder sie zu seinem Eigenthum zu machen. Im ersten Falle aber steht das Eigenthumsrecht über die Sache entweder einer Privat-Person, oder dem Staate, als Staate, zu. Ist jenes, so ist die Sache ein **Privat-Eigenthum;** ist aber dieses, so ist sie ein wahres **Staats-Eigenthum.**

Die **oberste Gewalt** in einem Staate besteht im Rechte, alle Theile und Personen im Staate so zu leiten, daß die größtmögliche Glückseligkeit der Bewohner erreicht werden könne. Der **Zweck** der **obersten Gewalt** ist lediglich die größtmögliche Glückseligkeit der sämtlichen Innwohner des Staats. Das **wesentliche Geschäft** der **obersten Staatsgewalt** ist die Herstellung und Erhaltung der Ordnung, in welcher jeder Theil des Staats zur **größtmöglichen Glückseligkeit** aller Bewohner die schicklichste Bestim-



nung erhält. Diese Glückseligkeit besteht einzig und allein in dem steigenden, dauerhaften, ungestörten Genuß der Früchte des Personal- und Real-Eigenthums eines jeden Bürgers und Innwohners, oder in der vollkommensten Versicherung dieses Genusses. Die oberste Staats-Gewalt hat nun wohl das Recht, diese vollkommenste Versicherung einem jeden Gliede des Staats zu verschaffen; aber das Recht hat sie nie, auch nur dem niedrigsten der Unterthanen sein Personal- oder Real-Eigenthum, oder allgemein, seine Rechte zu entziehen oder zu vermindern, wenn er solches nicht verdient hat. Sie kann und darf nicht dem einen Unterthan das Seinige nehmen, und solches einem andern aus dem Grunde geben, weil es in des letztern Händen nützlicher angewendet wird. Wenn sie sich damit entschuldigen wollte, daß sie durch einen solchen Uebertrag vom Staate nichts veräusserte, weil das Eigenthum eines Unterthanen, dadurch, daß es den Händen eines andern übergeben wird, nicht aufhörte, Theil des Staats, und in diesem Betrachte Staats-Eigenthum zu seyn; so würde sie mit Schikanen wider die Gerechtigkeit umgehen. Freylich bleibt mein Haus, das mir der Fürst nimmt, und einem andern Bürger giebt, ein Haus im Staate, es wird nicht vom Staatsgebiete dadurch losgerissen; allein der Akt des Fürsten, mir mein Eigenthum zu nehmen, und es dem andern Bürger zu übertragen, wenn's auch der andre besser nutzte und verwaltete, als ich, ist und bleibt ein Akt der Ungerechtigkeit, obschon das Haus Theil des Staatsgebiets bleibt.

Die

Die oberste Gewalt des Staats kann auch nicht mit Gerechtigkeit das Privat-Eigenthum der Unterthanen in ein Staats-Eigenthum verwandeln, so lange die Privat-Besitzer nichts Böses thun. Kurz! Sie muß ein jedes Privat-Eigenthum in dieser Qualität beschützen, und aufrecht erhalten, so lange dessen Besitzer keine Ungerechtigkeiten begangen hat.

Ich wende mich zur **Kirche** und **ihren Rechten**. Die **Kirche** überhaupt ist die Gesellschaft mehrerer Menschen, die um der Kultur der Religion willen, mit einander vereinigt leben. Die einzelnen Menschen, und die moralischen Personen, die Gemeinden, die in solcher Kirche der Kultur der Religion gewidmet sind, machen die Kirchen-Glieder aus. Alle Güter und Sachen, welche bestimmt sind, um durch deren unmittelbaren oder mittelbaren Gebrauch die Kultur der Religion zu erhalten und zu befördern, sind allgemein **Kirchen-** oder **geistliche Güter**. Sie sind das in der Kirche, was die **weltlichen Güter** im **Staate** sind. Diese sind bestimmt, die bürgerliche Wohlfahrt des Staats zu erhalten, und zu befördern; jene aber die Wohlfahrt der Kirche.

Die **Kirche** kann, als **ein Ganzes betrachtet**, kein Eigenthumsrecht über Güter haben, und kein's sich anmaßen, als wenn, und in so fern ihr ein würklicher **Güter-Eigenthümer** seine Rechte über gewisse Güter überläßt. Dies bedarf keines Beweises. Wenn nun eine solche Ueberlassung, oder Widmung, und Stiftung geschiehet, so muß sie **nur** so geschehen, daß die Güter entweder der ganzen Kirche, oder ihrem allgemeinen Oberhaupte zu der Absicht, überhaupt die Kultur der Religion dadurch zu befördern,



dern, übergeben werden. So lange dies nicht ist, kann die Sache niemals ins würkliche Eigenthum der **ganzen Kirche, als Kirche**, übergehen.

Wenn einem oder dem andern Gliede der Kirche, oder einer besondern geistlichen Gemeinde derselbigen gewisse Güter **eigenthümlich** übertragen werden, damit dieses Glied, oder diese Gemeinde ihre geistliche Geschäfte, die ihnen nach ihrem Stande oder Beruf obliegen, desto besser verrichten sollen; so hat nicht die ganze Kirche, als ein Ganzes genommen, das wahre **Eigenthumsrecht** an diesen Gütern. Dieses **Eigenthumsrecht** gehöret einzig und allein dem besondern Kirchen-Gliede, oder der besondern geistlichen Gemeinde zu. Aber die **ganze Kirche**, oder ihr **Oberhaupt**, hat das Recht, darauf zu sehen, daß gedachtes Glied der Kirche, oder gedachte geistliche Gemeinde diese Güter nie zu andern Absichten, als zur Kultur der Religion, verwende. Der Besitzer solcher Güter kann nach seinem eignen Gefallen, nach seinen eignen Einsichten diese Güter zur **Kultur der Religion** verwalten, und ihre Nutzungen und Früchte für geistliche Personen, und zu geistlichen Geschäften verwenden. Dieses Recht, das ihm völlig eigenthümlich zugehört, kann ihm **ohne offenbare Ungerechtigkeit** nicht entzogen, und etwa einem andern Gliede der Kirche, oder einer andern geistlichen Gemeinde übertragen werden. Der Vorwand, daß diese andre geistliche Gemeinde solche Güter zur Absicht der Kirche besser verwalten würde, als der vorige Innhaber, dieser Vorwand würde die Ungerechtigkeit nie wieder gut machen können. Denn auch in der Kirche sind nicht alle Glieder und Kommunitäten verpflichtet,

auf

auf völlig einerley Art ihren Verstand anzuwenden, und ihre Güter zu brauchen. Jeder muß seinen Einsichten gemäß handeln. — Auch dies würde solche Ungerechtigkeit nicht auslöschen können, wenn man sagen wollte, das geistliche Gut der einen geistlichen Person, oder geistlichen Kommunität würde nur zum Besten einer andern geistlichen Kommunität bestimmt. Denn eben darin besteht die Ungerechtigkeit, daß einem wider seinen Willen, und ohne daß er eine solche Strafe verdient hat, das Seinige genommen, und einem andern übertragen wird. So wars ja mit den weltlichen Gütern im Staate auch. —

Was insbesondere die **catholische Kirche** anbetrifft; so müssen folgende Sätze nie aus dem Gesicht verlohren werden:

1) In der **catholischen Kirche** ist der **Pabst** das allgemeine geistliche Oberhaupt, welches das Recht hat, die **Einheit** der Kirchen-Verfassung allenthalben zu erhalten, und zu wachen, daß alle Personen und Sachen, oder Güter zur Haupt-Absicht der Kirche, das ist, zur Kultur der Religion würksam und tauglich gemacht und erhalten werden;

2) Die Güter, welche den geistlichen Personen und Kommunitäten in der catholischen Kirche zustehen, sind nicht in ihrem völlig uneingeschränkten Eigenthum, sondern nur in einem eingeschränkten, vermöge dessen die geistlichen Kommunitäten zwar diese Güter blos nach ihrem Gefallen, und nach ihren Einsichten verwalten und benutzen können, aber doch der Bestimmung, geistliche Güter zu seyn, und mittelbar oder unmittelbar zur Kultur der Religion gebraucht zu werden, nicht entzogen werden dürfen, so lange nicht die



ganze Kirche, oder das allgemeine Kirchen-Oberhaupt seine Bewilligung giebt, und alle in Absicht auf die Verwaltung der Güter mit interessirte Personen nicht ihre ausdrückliche Einstimmung erklären;

3) Die geistlichen Güter heißen in der catholische Kirche alle das **Patrimonium Petri**, nicht darum, als wenn sie nur im würklichen Eigenthum des Pabstes, oder der ganzen Kirche, als solcher, stünden, als wenn die Kirche ein Grund-Eigenthum darüber hätte, sondern darum, weil ein jeder Innhaber derselbigen, er sey Eigenthümer, oder Nutznieser, sie nur zur Absicht der Kirche, das ist, unmittelbar oder mittelbar zur Kultur der Religion zu verwalten und zu benutzen, verpflichtet und berechtiget ist.

4) Der **Pabst**, als das sichtbare Oberhaupt der catholischen Kirche, hat nie das Recht gehabt, und kann es in Ewigkeit nie haben, wider die **Menschen-Rechte** in Absicht auf die geistlichen Personen und Güter Anordnungen zu machen, oder Privilegia und Bestätigungs-Briefe zu ertheilen;

5) Die **sämtlichen Bischöffe** in der catholischen Kirche haben nur, so weit ihre Diözes geht, das oberste Aufsichtsrecht über alle geistliche Personen und Güter, und die geistliche Gerichtsbarkeit, die aus jener geistlichen Oberherrschaft fließt; aber sie haben nicht das Recht, nach **Willkühr**, und unter dem Vorwande des **Kirchen-Besten**, irgend einer geistlichen Person, die nicht ihr Beamter ist, das Ihrige zu nehmen, und einer andern Person darum zuzuwenden, weil sie glauben, daß diese das geistliche Vermögen besser benutzen werde.

Nach

Nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts soll keinem Bischoffe, keinem Abte erlaubt seyn, das Land, das der **einen Kirche** zugehört, einer **andern Kirche** zuzuwenden, obschon **beyde Kirchen** seiner geistlichen Gewalt unterworfen sind; und wenn eine Verwechselung vorgenommen werden sollte, so sollen **beyde Kirchen** ihre Einwilligung geben. Dies beweißt mit einer Klarheit, die größer noch, als Sonnenklarheit ist, daß selbst nach den Grundsätzen des kanonischen Rechts **die Güter einer geistlichen Kommunität** ihr **Privat-Eigenthum** sind, und also nicht unter **leeren Vorwänden** einer noch mangelhaften Administration einer **andern Kommunität** oder **Kirche** von dem Bischof übertragen werden können. Man muß nothwendig die Ideen erschöpfen, und nicht mit den Worten allein sich behelfen, wenn man der Welt nicht Blendwerke vormachen will.

Es würde mir leicht seyn, durch unzählige **Fundationsbriefe** darzuthun, daß in der römisch-catholischen Kirche zu allen Zeiten das Prinzipium gegolten hat, es müsse jede besondere **Kirche**, und jedes **besondere Kloster** bey seinen Besitzungen gelassen, und von dem römischen Pabste dabey geschützt werden, so lange es seinen Regenten gehörige Folge leistet, und sich keiner Ungerechtigkeiten schuldig macht. Daß dem Pabste, oder der ganzen Kirche, als einer ganzen Kirche, ein würkliches **Grund-Eigenthum** über die sämtlichen Güter der besondern Kirchen oder der geistlichen Kommunitäten zugehöre, und daß vermöge desselbigen der Pabst eine geistliche Stiftung aufheben, und ihre Güter einer andern **blos aus dem Grunde** über-



übertragen könnte, weil sie von dieser besser benutzet, oder zu einem größern Besten der Kirche, oder des Staats verwaltet werden könnten, das ist Schimäre, die kaum ihres Gleichen hat.

Alle geistliche Güter, die einer besondern catholischen Kommunität zuständig sind, bleiben wohl Kirchen-Güter oder geistliche Güter, wenn sie auch aus den Händen der einen geistlichen Kommunität in die Hände der andern kommen. Aber die wahre Gerechtigkeit läßt nicht zu, daß jemand, wer der auch sey, er sey also Kayser, Pabst, oder ein anderer geistlicher oder weltlicher Regent, der einer geistlichen Kommunität ihre Güter entziehe, und einer andern zutheile, wenn die erste es nicht zur Strafe verdient hat.

Ueberdies hat jede Kloster-Kongregation, nach der Deklaration Kayser Maximilians in dem der Reichs-Abtey Weißenau ertheilten Freyheits-Briefe vom Jahr 1497. über ihr Gotteshaus und alle Zugehörungen das wahre Grund-Eigenthum, und niemand soll dieselbigen darinnen betrüben, oder ihnen Ungemach zufügen. Wie kann nun bey diesen kayserlichen Deklarationen von der römischen Kirche gesagt werden, daß sie ein Grund-Eigenthum an den Klöstern, und den Gotteshäusern in Deutschland habe? und wie können mit Gerechtigkeit vom Pabst, oder Kayser, oder Bischof, oder allen zusammen, einem Kloster wider seinen Willen, und ohne daß es Missethaten begangen hat, seine Güter entzogen, und auf andre geistliche oder weltliche Kommunitäten, oder einzelnen Personen übertragen werden?

Viel-

Vielleicht wird man noch mit Herrn **Maier** in Tübingen sagen, es gäbe aus der ältern Kirchengeschichte von Alterationen oder Suppressionen geistlicher Stiftungen viele Beyspiele, und es wären selbst in Deutschland viele Universitäten blos mit **Kirchen-Gütern** dotirt worden; auch hätten wir an der großen Kirchen-Reformation, und der Reformation der geistlichen Güter, die von den Protestanten geschehen, ein erhaben Beyspiel; und gleichwohl wäre nie von einer Alienation des der Kirche daran zustehenden Grund-Eigenthums die Rede gewesen. Ich will daher auch diesen Punkt vollständig aus einander setzen. Allerdings sind **Alterationen und Suppressionen** geistlicher Stiftungen in der catholischen Kirche vor der großen Kirchen-Reformation genug vorgegangen. Es sind auch eine Menge geistlicher Stiftungen, dies setze ich hinzu, ganz destruirt, desolirt, oder verwüstet, und ihre Güter gemißbraucht worden. Aber das beweißt doch warlich nicht die **Gerechtigkeit** solcher Akte. Wenn auch mit den Gütern einer supprimirten geistlichen Fundation eine andre geistliche Fundation dotirt wurde, so war dies deswegen nicht **gerecht.** Bey solcher Dotation konnte freylich nicht die Rede von der Alienation des der Kirche an den geistlichen Gütern zustehenden **Grund-Eigenthums** seyn, weil man von einem solchen **Grund-Eigenthum** nie eine Idee hatte, und nach geradem Sinn der Seele keine haben konnte.

Die Reformation der Protestanten aber kann hier, da die Frage ist, ob ein catholischer Bischof seine Mediat-Klöster supprimiren, und die Güter seiner Universität zuwenden kann, ganz und gar nicht, ob's gleich



Herr Justizrath **Maier** so meint,*) zur Erläuterung der catholisch-bischöflichen Gerechtsamen gebraucht werden. Die Protestanten supprimirten die Möncherey und Nonnerey in den Klöstern nicht, wie es zu Mainz mit den bekannten 3 Klöstern geschehen ist, um mit den Gütern derselbigen ein anderes Institut, das mit solchen Gütern gemeinnützigere Würkungen in der menschlichen Gesellschaft hervorbringen konnte, als die Klöster, in größern Flor zu bringen; nicht aus dem Grunde, weil diese Güter in den Händen einer andern Kommunität besser angewendet werden würden, sondern sie hielten die **Kloster-Verfassung**, und die **Ceremonien in den Klöstern für gottlos, und erklärten** ausdrücklich, daß darin täglich sehr viel **wider Gottes Wort** gehandelt werde.**) Dies war der Grund, warum sie sich für **verbunden** hielten, die **Möncherey** und **Nonnerey** abzuschaffen. Die Güter der Klöster aber wendeten sie geradezu auf **Kirchen** und **Schulen** an. Beym Mainzischen Suppressions-Fall verhält sich die Sache ganz anders. Der Herr Kurfürst von Mainz hat nie erklärt, daß er die Ceremonien, und die Verfassung des Klosterwesens für gottlos halte, und daß die Kloster-Gelübde dem Worte Gottes entgegen wären. Er supprimirte die drey Klöster, um durch ihr Vermögen der hohen Schule zu Mainz eine reichere und stäte

Quelle

*) In seinen Erläuterungen des Westph. Friedens über geistliche Mediat-Stifter, §. 62.

**) Siehe Müllers Historie der evangelischen Stände Protestation ꝛc.

Quelle zu ihrem nöthigen Unterhalte zu verschaffen; nicht, weil er ihre Einrichtung für religionswidrig ansahe. Dies ist doch ein unendlicher Unterschied. Ein Fürst, ein Bischof, der fest glaubt, daß eine gewisse Kommunität im Staate, oder der Kirche, **Gottes Worte** zuwider handle, **kann und darf** sie nicht in einer solchen Verfassung dulten; sondern **muß** sie aufheben. Ein Fürst und Bischof aber, der die Verfassung einer solchen Kommunität für recht- und religionsmäßig hält, **darf** sie nicht supprimiren, weil er einer jeden physischen und moralischen Person Recht und Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, verpflichtet ist.

Also läßt sich die Reformation der Protestanten schlechterdings nicht auf den gegenwärtigen Mainzischen Suppressions-Fall anwenden, wie Herr Justizrath **Maier** geglaubt hat. Wenn aber freylich ein catholischer Bischof das Klosterwesen für offenbar religionswidrig und **gottlos** ansehen würde, wie die Protestanten thaten; so **könnte** und **müßte** er allerdings die Klöster aufheben, und von ihren Gütern keinen Gebrauch zu solchem Klosterwesen weiter machen lassen. Kommt es aber so weit, daß die catholischen Bischöffe und Fürsten die Klöster in Absicht auf das **Klosterwesen**, auf die **Ceremonien** und **Gelübde** für religionswidrig halten, so sind sie in **diesem Stücke** Protestanten, wie diese beym Anfange der Reformation waren. Sie dürfen also **nunmehr** seit dem Westphälischen Frieden ihre catholischen Klöster nicht supprimiren, **ohne allen Protestanten** das gleiche Recht in Absicht auf die catholischen Mediat-Klöster in ihrem Gebiete einzugestehen.

So

So verhält sich die **Reformation der Protestanten** gegen die **Suppressionen**, welche catholische Bischöffe und Fürsten mit ihren Mediat-Klöstern vornehmen.

Wie wenig übrigens die evangelischen Reichsstände bey ihrer großen Reformation sich angemaßt haben, aus politischem Vorwande, oder aus Gründen der Staats- und Kirchen-Polizey die Klöster aufzuheben, das habe ich in der **Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster**, §. 38. 39. 40. bereits dargelegt.

Der **dritte** Grund, den Herr **Roth** in der Mainzischen Deduktion braucht, um zu beweisen, daß die Bischöffe das Recht haben, ihre Mediat-Stiftungen abzuändern, soll **in dem wahren und wesentlichen Endzwecke eines jeden geistlichen Stifters** bestehen. Hier sind aber wieder die unrichtigsten und für die Gesellschaft verderblichsten Ideen und Grundsätze angenommen worden. **Erstlich** ist der **letzte** Endzweck, den ein geistlicher Stifter haben **soll**, mit dem **wesentlichen nächsten Endzwecke**, den er bey der Stiftung **würklich hat**, verwirrt worden. Die Beförderung der Religion und des Wohls der Kirche **soll** allerdings der **letzte Endzweck** des geistlichen Stifters seyn; aber dies ist nicht der **wesentliche nächste Endzweck** einer jeden geistlichen Stiftung. Dieser **nächste** Endzweck des Stifters darf nicht der **zufällige** Endzweck genannt werden. Er ist vielmehr gerade der eigentliche wahre **Bestimmungsgrund** von der Anordnung des Stifters. Der Stifter will freylich die **letzte** Absicht, die Beförderung der Religion und das Beste der Kirche; allein er will, daß dieses durch die von ihm gewähl-

te **Stiftungsweise** vollkommen geschehen soll; er richtet zu der letzten Absicht seine **besondere** Absicht ein. — **Zweytens** ist es falsch, daß eine geistliche Stiftung mit allen ihren Zugehören nach ihrer einfachsten Natur, selbst nach dem wesentlichen Endzwecke des Stifters, aus dessen **Privat-Eigenthum** in das **Kirchen-Eigenthum** jener Kirche übergehe, der er seine Stiftung weiht. Die Stiftung geht nur in das **Eigenthum derjenigen geistlichen Person** oder **Societät** über, welcher sie geweihet wird, und die **Kirche**, zu welcher sie gehört, hat nicht ein **Eigenthums-Recht** daran, sondern nur das oberste Aussichts- Leitungs- und Direktions-Recht. Warum beweißt man es denn nicht, daß die **Kirche, als solche**, ein **Eigenthumsrecht**, oder wie Herr Justizrath **Maier** sich ausdrückt, ein **Grund-Eigenthum** an den Gütern aller geistlichen Personen und Gesellschaften haben müßte? Ich kann diese wichtige Sachen am besten durch folgende Ideen ins Licht setzen.

Wer eine Stiftung zu einem gemeinnützigen Zwecke des Staats macht, z. E. einen Fond für ein öffentliches Arbeitshaus, oder ein Armenhaus, oder ein Waisenhaus, bestimmt, oder einem Spital, einer gemeinnützigen Societät, u. s. w. seine Güter zur Beförderung ihrer wesentlichen Absichten schenkt, der hat den letzten Endzweck, soll ihn wenigstens haben, die Wohlfahrt des Staats zu vergrößern. Allein sein **besonderer** Zweck ist eigentlich die **wesentliche** Absicht seiner Stiftung. Er will, daß seine Güter unmittelbar dem **Spital** zu Beförderung des durch den Spital zu erreichenden Besten des Staats bestimmt seyn und bleiben sollen. Er verliert nun allerdings sein be-



besonderes Eigenthum an dieser Stiftung; aber das Eigenthum über seine Güter geht nur auf den **Spital** über, nicht auf den **Staat**, als **Staat.** Dieser soll dem Spital das ihm überlassene Eigenthum des Stifters **garantiren**, und für dessen beste Verwendung wachen, aber nicht als **würklicher Eigenthümer**, sondern als **oberster Aufseher** davon sich betragen. — Ueberhaupt **soll** bey allen Dispositionen, die ein Bürger über sein Vermögen zum Besten einer andern weltlichen Person im Staate macht, der **letzte Endzweck** die Wohlfahrt des Staats seyn. Der Bürger, der sein Eigenthum an einen andern überträgt, verliert sein Eigenthum an den Gütern. Aber obwohl die letzte Absicht das Beste des Staats seyn soll, so geht die übergebene Sache doch nicht in das **Eigenthum** des **Staats** als **Staats** über, oder der Staat bekommt kein **Grund-Eigenthum** über die Sache, sondern nur das oberste Aufsichts- Direktions- und Beschützungs-Recht. So ist es gerade mit der **catholischen Kirche**, als einem ganzen **geistlichen Staate**, auch. Das Grund-Eigenthum des Staats über die Privatgüter der Bürger, und das **Grund-Eigenthum** der Kirche über die Güter und Stiftungen der geistlichen Personen und Kommunitäten sind **Schimären**, auf die **nach der wahren Gerechtigkeit** unmöglich Rücksicht genommen werden kann, und bey deren Handhabung alle Sicherheit des Privat-Eigenthums sinkt.

Alles, was eine geistliche Person oder Societät erwirbt, wird nach Herrn **Roths** Grundsätzen geistliches Gut, Kirchen-Gut, **Kirchen-Eigenthum**, ein der Religion und Kirche gewidmetes Vermögen.

Es

Es ist aber hierbey sehr vieles zu erinnern. Erstlich kann eine geistliche Person, oder Societät, auch weltliche Güter besitzen, und als weltliche Güter nutzen. **Zweytens** ist geistliches Gut nicht deswegen ein **Eigenthum** der Kirche, weil es geistliches Gut ist. Es ist **geistliches Gut**, weil es der Religion und der Absicht der Kirche gewidmet ist, und eine geistliche Person, oder Societät zum Eigenthümer hat. Aber **Eigenthum** der Kirche, als **solcher**, wird es eben so wenig; als weltliches Privatgut dadurch, daß es zur Wohlfahrt des Staats bestimmt ist, ein Eigenthum des Staats als Staats werden kann. Diese höchstunrichtigen Begriffe verdienen zum Besten der Menschheit ganz ausgerottet zu werden. Herr **Roth** fährt fort: „der geistliche „Stifter verliert seine Privat-Gewalt an seiner Stiftung; seine **ganze Privat-Gewalt** an derselben „und deren Zugehör hört durch seine eigne Handlung „nach seinem eigentlichen wesentlichen Zwecke auf, und „geht an die **geistliche Regierungs-Gewalt** „über.„ Die Privat-Gewalt, welche der Stifter vorher über seine Güter hatte, war sehr zusammengesetzt. Sie bestund **erstlich** in dem **Eigenthumsrechte**, **zweytens** in den Benutzungs-Rechten, und **drittens** in dem Administrations-Rechte, oder Leitungs-Rechte über die Benutzung derselbigen. Dadurch nun, daß er seine Güter zu einem geistlichen Gute macht, und solche einer geistlichen Societät überläßt, gehn seine **Privat-Rechte** alle auf diese **geistliche Gesellschaft** über; die Kirche bekommt, wenn anders die weltliche Obrigkeit in jene Ueberlassung willigt, nur die **oberste Direktion** über diese geistliche Güter.

 „Er



„Er kann nun selbst seine eigene Stiftung nicht „mehr mit seiner Willkühr, und Wohlgefallen „abändern.

Freylich kann er dieses nicht, wenn er einmal seine ganze Privat-Gewalt an eine andre Person ohne alle Bedingung, und ohne allen Vorbehalt übertragen hat.

„Dieses zu der Wohlfahrt der Religion und der „Kirche von ihm bestimmte **Abänderungs-„Recht** ist selbst durch den eigenen Willen des „Stifters ein Theil der **geistlichen Regierungs-„Gewalt** geworden.„

So viel Ideen hier sind, so viel Irrthümer sinds auch. Ists denn wahr, daß der Stifter ein **Abänderungs-Recht** in Absicht auf seine Stiftung der geistlichen Regierungs-Gewalt überlassen hat? Dies kann seyn, aber nur in dem Falle, wenn bey der Stiftung dieses Abänderungs-Recht von dem Stifter **ausdrücklich festgesetzt worden ist.** Denn, wenn dieses nicht ist, so kann sich der geistliche Regent kein solches Abänderungs-Recht anmaßen, sondern muß die Stiftung auf ewig lassen, und garantiren, wie sie gemacht worden ist. Wenn auch die **gemeine Kirchen-Wohlfahrt** durch eine Abänderung der Stiftung **besser befördert** würde, als durch die Erhaltung der Stiftung, so darf doch die Kirchen-Gewalt die Stiftung nicht abändern. Es ist nicht der Wille des Stifters gewesen, daß die gemeine Kirchen-Wohlfahrt durch seine Stiftung gerade **aufs beste im allgemeinen** befördert werden sollte; nur dies wollte er, daß sie **auf die Art,** wie er seine Stiftung machte,

nach

nach Möglichkeit befördert werden sollte: diesem Willen des Stifters aber kann die Kirchen-Gewalt durchaus nicht zuwider handeln. Die oberste Kirchen-Gewalt muß jedem Menschen, und jeder Gesellschaft ihre Rechte unverletzt genießen lassen. Sie kann nur aufklären, ermuntern und helfen; aber das Gute durch Zwang und Gewalt zu bewürken, das kann und darf sie nicht, wohlgemerkt, **sie darf nicht, wenn Gerechtigkeit auf Erden bleiben soll.**

Ueberhaupt ist die Frage:

> Ob ein Bischof, vermöge seines bischöflichen, oder Diözesanrechts, einer geistlichen Person ihre geistliche Güter **nach seinem Gutfinden** entziehen, und in solchem Augenblick einer andern geistlichen Person übertragen kann?

mit jener andern Frage **im Grunde** völlig einerley:

> ob ein Landesherr vermöge seiner **obersten Staats-Gewalt** einer weltlichen Person ihre weltliche Güter **nach seinem Gutfinden** und unter dem Prätexte eines noch nicht ausgemachten gemeinen Besten entziehen, und in solchem Augenblicke einer andern weltlichen Person übertragen kann?

Wer die **Gerechtigkeit** zur Basi aller seiner Entschließungen annimmt, der kann unmöglich diese zweyte Frage mit Ja beantworten. Obgleich die weltlichen Güter, die der Regent einem Unterthan nimmt, und einem andern Unterthan giebt, **weltliche Güter** bleiben; ob sie gleich Güter des Staats, oder Güter im Staat bleiben; so giebt dies dem Regenten doch kein Recht, eine solche Veränderung nach **seinem Gut-**

 fin-



finden vorzunehmen. Wo bliebe Sicherheit für das Privat-Eigenthum der Menschen im Staate? Wo Gerechtigkeit? Es können hundert Bürger im Staate seyn, welche das Vermögen, das ich habe, viel nützlicher anwenden, als ich es anwende; solches zum Besten des Staats viel besser leiten, als ich es thue. Soll mir der Regent deswegen meine Güter nehmen, und sie den übrigen Bürgern übertragen können? Vielleicht ist in manchem deutschen Staate ein Privatmann, der den Staat besser regieren, und dem Kayser und Reich weit mehr Dienste thun würde, als der Regent dieses Staats. Soll nun deswegen Kayser und Reich diesem Regenten sein Land nehmen, und es einem weisern, thätigern und gerechtern Bürger Deutschlands anvertrauen? Gerade so ist es mit der Kirchen-Gewalt. Diese darf, wenn sie nicht die **Gerechtigkeit — Gerechtigkeit — Gerechtigkeit** verletzen will, keiner geistlichen Person das Ihrige entziehen, und einer andern zuwenden, weil sie glaubt, daß es in den Händen dieser andern für die Kirchen-Wohlfahrt werde nützlicher angewendet werden.

Der vierte Grund wird aus den **positiven göttlichen Gesetzen** hergenommen, durch welche nach den **Grundsätzen der catholischen Kirche** dem Bischoffe nicht nur das Wesentliche des Innern der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, sondern auch das Zufällige, das Aeußerliche derselben nach der jeder Kirche Abänderungsfähigen Verfassung, so wie es die Religion und Kirchen-Wohlfahrt fodert, anzuordnen, und abzuändern, anvertrauet seyn soll. Irriger hätte niemals ein Gedanke seyn können, als

die-

dieser hier. Er ist auch für die Menschheit höchst bedenklich und gefährlich.

Erstlich kann man sich unmöglich auf die **positiven göttlichen Gesetze** berufen, wenn man nicht mit **redender Klarheit**, sondern nur, wie die Mainzische Deduktion, oder Herr **Roth** sagt, **nach der Meinung, oder den Grundsätzen der catholischen Kirche** das in Frage stehende bischöfliche Recht bestätigt finden kann: denn in diesem Fall beweißt man dieses Recht nicht aus den **positiven göttlichen Gesetzen**, sondern aus den **Auslegungen**, welche die catholischen Geistlichen von diesen Gesetzen gemacht haben. Allein diese **Meinungen** können in einer Streitfrage zwischen den Evangelischen und Catholischen nichts würken. Die **Evidenz** allein und die **Vergleiche** müssen hier entscheiden. **Zweytens** soll der Bischof nach den Grundsätzen der catholischen Kirche das Recht erhalten haben, das Wesentliche des Innern der christlichen Religion nach der unabänderlichen Vorschrift des göttlichen Stifters der Kirche, so wie es die Religion und Kirchen-Wohlfahrt fodert, **anzuordnen**. Dieses **Anordnungs-Recht** kann kein Bischof nach den göttlichen Gesetzen haben. Wenn ihnen die Grundsätze der catholischen Kirche solches zueignen, so sind sie in diesem Betrachte offenbar verwerflich. Das **Wesentliche** des **Innern** der christlichen Religion hat **Christus** schon festgesetzt; schon angeordnet. Alles Anordnen menschlicher Bischöfe fällt hierbey weg. Der Beamte kann das nicht **anordnen**, was bereits von dem Regenten angeordnet ist. Jener soll nur darauf sehen, daß die Anordnungen des Regenten nicht

unbefolgt gelassen werden. Der Bischof soll nur die **Anordnungen Christi** seinen geistlichen Kindern bekannt machen, und für deren Befolgung wachen.

Drittens soll dem Bischof durch die **göttlichen Gesetze** nach den Grundsätzen der catholischen Kirche das Recht anvertrauet worden seyn, das Zufällige, das Aeußerliche der christlichen Religion nach der jeder Kirche Abänderungsfähigen Verfassung, so wie es die Religion, und Kirchen-Wohlfahrt fodert, anzuordnen und abzuändern. Dies ist gut. Aber Religion, und Kirchen-Wohlfahrt fodern niemals, und können es nie fodern, **daß ein Bischof einem Gliede der Kirche, das keines Verbrechens schuldig ist, das Seinige entzieht**, um damit an einem andern Orte, oder in einem andern Verhältniß was bessers zu thun. Die göttlichen Gesetze verbieten den Bischöfen alles, was nicht auf **Gerechtigkeit** und **Liebe** gegründet ist. Das ist aber gewiß weder Gerechtigkeit noch Liebe, daß der Bischof einer geistlichen Gesellschaft, die er nicht an seiner Stelle zur geistlichen Amtsführung angeordnet hat, **ihre Güter** nimmt, und sie unter dem Vorwande, daß sie besser gebraucht werden könnten, zu einer andern Absicht verwendet. So was kann und darf kein weltlicher Regent thun, geschweige ein Bischof. Darzu sind die Menschen nicht **nach Gerechtigkeit** gestimmt, daß sie alle das Ihrige **gleich gut** verwenden könnten und sollten.

Hieraus werden gewiß die höchsten und hohen Geschäfts-Männer auf der Reichs-Versammlung nach ihren erleuchteten Einsichten von Selbst ermessen, daß die ganze Kur-Mainzische Deduktion, die Herr **Roth**

auf

auf die angeführten Gründe lediglich gebauet hat, auf lauter unrichtigen Ideen und höchstbedenklichen willkührlichen Sätzen beruhe, und bey der aufgeklärten Welt unmöglich Eindruck machen könne. Wenigstens würde es in der Geschichte der Menschheit und der Kultur der Völker unerhört seyn, wenn man darinnen aufzeichnen müßte, daß auf dem deutschen Reichstage im Jahr 1785. für ein willkührliches blos auf dem Vorwande eines noch nicht evident dargelegten gemeinen Staats- und Kirchen-Besten ruhendes Recht der deutschen Bischöffe, den geistlichen Personen und Kommunitäten nach Gefallen das Ihrige, auch das, was sie in fremden Landen haben, zu nehmen, und anders darüber zu disponiren, gestimmt hätten.

Doch ich will in der Mainzischen Deduktion weiter gehen. Im 4ten Absatze will Herr Roth beweisen, daß die Handlung des Herrn Kurfürsten von Mainz, dadurch er die 3 Mainzer Mediat-Klöster supprimirt, und ihre Güter der hohen Schule zu Mainz einverleibet hat, über alle mögliche rechtliche Besprechung der Herrn Landgrafen von Hessen erhoben sey.

Ich will den ganzen Paragraphen mit aller Genauigkeit durchgehen, und also desselben Worte hersetzen, weil sich außerordentlich vieles dabey sagen läßt.

„Diesem offenbaren, heißt es, über alle Sphären „einer rechtlichen Besprechung, zumal eines prote„stantischen Reichsstandes erhobenen, und seiner „Natur nach zu keiner Reichstägigen Berathung

„und Erkenntniß geeigenschafteten Recht sämtlicher „deutschen Bischöffe zu Folge, änderten Se. Kur„fürstliche Gnaden drey Mainzer Medlat- catho„lisch- geistliche Stiftungen in ihren Stifts-Lan„den ab.„

Ich habe vorher hinlänglich gezeigt, daß die deutschen Bischöffe ein **solches Recht**, als hier vorausgesetzt wird, niemals gehabt haben, nicht haben, und nie haben können. Wenn sie also sich solches in einer **Ausdehnung** anmaßen, darin sie es nicht haben können, so kann jeder, den solche Anmaßung betrifft, und intereßirt, er sey, wer er wolle, eine rechtliche Besprechung vornehmen. Die Landeshoheit der deutschen Reichsstände ist **ihrer Natur nach** keiner rechtlichen Besprechung unterworfen, so lange sie nicht in einer größern Ausdehnung ausgeübt wird, als es ihre Natur verstattet. Aber sobald dies ist, sobald **ein offenbarer Mißbrauch derselbigen** eintritt, sobald kann auch rechtliche Besprechung derselbigen statt finden.

„Sie vereinigten und einverleibten dieselben nach zu„sammen getrettener bischöflicher und landesherrli„cher Macht unter Sr. Päbstlichen Heiligkeit, und „Kayserlichen Majestät höchstem Beyfalle und Be„stätigung mit einer andern geistlichen Stiftung, „der hohen Schule zu Mainz.

Erstlich kann weder landesherrliche noch bischöfliche Macht, noch beyde vereinigte Mächte **nach Gefallen** Vereinigungen und Einverleibungen der verschiedenen Güter im Staate und in der Kirche vornehmen, so lange die Personen, denen die Güter zugehörten, und

alle

alle die übrigen Interessenten, die was dabey zu sagen haben, nicht ihre Einwilligung geben; zum andern erstreckt sich die zusammengetrettene bischöfliche und landesherrliche Macht des Herrn Kurfürsten zu Mainz nur auf solche Gegenstände, die lediglich seinem bischöflichen und landesherrlichen Recht unterworfen sind, nicht aber auf solche, die außer den Gränzen der bischöflichen und landesherrlichen Gewalt des Herrn Kurfürsten von Mainz liegen. Die bischöfliche Macht eines deutschen Bischofs ist kein Recht, nach Gefallen seine Land-Stiftungen abzuändern, und die in fremden Landen liegende Güter dieser Stiftungen umzuformen, und nach seinem Gutdünken darüber zu disponiren. Die bischöfliche Macht besteht nur im Rechte, die Personen und Güter zur Beförderung der Absicht der Kirche, das ist, der Gerechtigkeit, Liebe, und Weisheit unter den Menschen zu leiten. Ist in einem fremden Lande ein Gut für eine gewisse geistliche Gesellschaft gestiftet worden, so ist der Landesherr des gedachten Gutes befugt, darauf zu sehen: daß das Gut der bestimmten geistlichen Gesellschaft verbleibe, weil er verbunden ist, Gerechtigkeit zu beobachten. Kauft, oder erwirbt die geistliche Gesellschaft ein Gut in einem fremden Lande, so kann sie das nur nach den Gesetzen dieses Landes, darin das Gut liegt, und der Landesherr dieses fremden Landes ist berechtiget, jedesmal dafür zu wachen, daß in Absicht auf den Besitz, und das Eigenthum der Güter nicht anders, als nach den Gesetzen seines Landes disponirt werde. Nicht der Regent der geistlichen Personen, sondern der Landesherr, in dessen Gebiete das Gut liegt, hat das Recht über das Gut zu disponiren, wenn die Absicht des Stifters

gänz-



gänzlich aufhört. Denn nicht jener, sondern dieser ist Herr über das Land, von welchem das Gut ein Theil ist. — Drittens ist es höchstunrichtig, daß die Universität zu Mainz eine **wahre geistliche Stiftung** genannt werden kann. Ich hoffe Vergebung von allen meinen Lesern zu erhalten, daß ich mich über diesen wichtigen Gegenstand ein wenig herauslasse. Unsere **heutige Universitäten** sind eben so wenig unter die **geistlichen Stiftungen** zu zählen, als unsere heutigen Kranken- Armen- Waisen- Arbeits- und Manufaktur-Häuser. Sie sind **Polizey-Institute**, und weiter nichts. Ehemals und vor alten Zeiten sahe man in den Schulen **hauptsächlich** auf Aufklärung in der **Religion.** Unsere heutigen Universitäten aber haben diesen Endzweck **nicht** als ihr fürnehmstes Augenmerk. Die **theologischen Fakultäten** sind der kleinste Theil derselbigen. Die Rechtsgelahrheit, die Medizin, die gesamte Philosophie, die schönen Künste und Wissenschaften, die Oekonomie nach allen ihren Theilen, machen die Hauptgegenstände aus, womit unsere Universitäten sich beschäftigen. Man reitet, man tanzet, man ficht, man voltegirt auf unsern Universitäten, und spielt auch Komödien auf denselbigen. Die Letzter gehen in Aßembleen und halten Aßembleen; sie etabliren Spielgesellschaften und treiben großen Luxus. Wer wird denn ein Institut von solchen Bestimmungen ein geistliches Institut nennen? Man entfernt sich also von der Wahrheit sehr weit, wenn man unsere **heutige Universitäten** zu den geistlichen Instituten rechnet. Ich wiederhole es noch einmal: Ackerbau, Manufakturen, Forstwesen, Handlung,

Vieharzney, Bergwerke, Anatomie, Chirurgie, Chymie, Institutionen, Pandekten, deutsches Staats- und Lehnrecht ꝛc. können warlich nicht, als Kirchen- oder geistliche Angelegenheiten angesehen werden, wenn man anders mit offenen Augen sehen will. Dies sind lauter Landes-Polizey-Sachen, die den Bischof, als Bischof, nichts angehen, sondern nur vor den Landesherrn, als solchen, gehören. Wenn also Se. Kurfürstliche Gnaden zu Mainz den drey supprimirten Mainzer Klöstern die Güter nimmt, und der Mainzer Universität zuwendet, so wendet er sie nicht einer geistlichen Stiftung, oder der Kirche zu, sondern braucht sie zu einem **politischen Institut.**

„Durch diese Reichs- und Kirchen-Verfassungsmä-„ßige Abänderung, Vereinigung und Einverleibung „ward weder das **geistliche**, weder das **weltli-„che**— nur allein das **Klösterliche** derselben — „ward abgeändert.„

Aber eben das ist **Unrecht**, daß das **Klösterliche** abgeändert worden, wenn die Klöster sich keiner Vergehung schuldig gemacht, und dadurch die Strafe dieser Abänderung verdient haben. Wenn ein Landesfürst den **adelichen Vasallen** ihre Güter nehmen, und einer gelehrten Societät zuwenden wollte, so würde er mit Recht sagen können, daß er die **weltlichen Verhältnisse** dieser Güter nicht abgeändert habe, sondern nur das **Adeliche** derselben habe er abgeändert. Würde aber dies sein Unternehmen gerecht machen? Es ist wahrhaftig **kein Stand** in den Staaten mehr sicher, das Seinige zu behalten, wenn die Regenten unter dem Vorwande, daß man alles Eigenthum nur

dazu



dazu anwenden müsse, daß das **größte Gut** dadurch **befördert werde**, den Inwohnern das Ihrige nehmen können. Ich zittere, wenn ich bey solchen Grundsätzen in die Zukunft blicke.

„Das Geistliche, der geistliche wesentliche End-„zweck, die Beförderung der Religion und der Kir-„che blieb. Die drey geistliche Stiftungen, hör-„ten nicht auf, geistliche Stiftungen zu seyn.„

Aber sie blieben nicht die **bestimmten** geistlichen Stiftungen, die sie waren. Das **bestimmte Geistliche** wurde abgeändert, und eben das ist nicht recht, wie ich hinlänglich bewiesen habe.

„Nur das Zufällige, das Aeußerliche derselben, die „Beförderungsart dieses geistlichen Endzwecks, der „einsame klösterliche Privat-Gebrauch davon ward „nach der Erforderniß des Staats, und der Kir-„chen-Wohlfahrt auf eine der catholischen deut-„schen Kirchen-Verfassung angemessene Weise ab-„geändert.„

Eben das aber war Unrecht. So wenig überhaupt einer Privat-Person das Ihrige aus dem Grunde, weil sie einen Privat-Gebrauch davon macht, entzogen werden kann; eben so wenig kann und darf einem Kloster das Seinige entwendet werden, so lange es niemandes Rechte verletzet. Die **Kloster-Verfassung** war nicht das Zufällige, sondern das wahre Wesen dieser geistlichen Stiftung.

„Zu dem öffentlichen und allgemeinen Lehramte der „Religion und Wissenschaften wurde er einzig und „allein verwendet, und **somit gemeinnütziger ge-„macht.**„

Ich

Ich möchte in der That hier keine Berechnung machen, ob ein Vermögen, das eine Universität bekommt, wie unsere Universitäten heutzutage gemeiniglich sind, gemeinnütziger in diesem Verhältniß verwendet wird, als wenn es ein Kloster bekommt. Wenns hier Ernst wäre, davon zu reden, so getraute ich mir zu zeigen, daß die Universitäten **gemeiniglich** vor den Klöstern hier keinen Vorzug haben, sondern gewiß noch zurückstehen müssen, da sie unendlich mehr Zerrüttungen in der menschlichen Gesellschaft stiften, und Nichtswürdigkeiten ausbreiten, als auch nur das allergeringste Kloster thut. Man darf sie nur kennen, die Universitäten, **wie sie bey uns gemeiniglich sind**, und ohne Vorurtheile denken, so wird man gewiß nicht zu ihrem Vortheile entscheiden können. Doch ein andermal sehr viel davon! — Wenn aber aus **dem Grund** des **Gemeinnützigern** ein **Kloster** supprimirt, und ihm das Seinige genommen werden **könnte**, so würden aus den gleichen Gründen die **adelichen Güter** sowol, als die **Tafelgüter** der Bischöffe selbst größtentheils ihren Eigenthümern und Besitzern genommen, und auf **höhere Absichten** verwendet werden **müssen**.

„Auch das **Weltliche** der befragten geistlichen Stif„tungen blieb nach wie vor, man mag es an sich, „oder in Rücksicht der Reichsstände, unter deren „weltlichen Obrigkeit ihre Güter gelegen sind, be„trachten.„

Das wollen wir nun hören und untersuchen.

„Alle und jede ohne alle Rücksicht der Lage in und „außer dem Mainzer Erzstifte gelegene Güter, Ren„ten



„ten und Gefälle hörten durch die blos zufällige, „äußerliche, klösterliche Abänderung der drey Main- „zer geistlichen Stiftungen nicht auf, catholisch- „geistliche Güter, Güter und Zugehöre der drey „Mainzer catholisch- geistlichen Stiftungen zu seyn.„

Wie sind doch diese Begriffe möglich? Indem der Herr Kurfürst die drey Klöster **supprimirte**, hör- ten sie auf, die geistlichen Stiftungen zu seyn, die sie vorher waren. In der klösterlichen Verfassung bestand ihr Wesen. Das Klösterliche war nicht ihr Aeußerliches, es war das Individuelle und Wesentliche, wodurch sie als catholisch- geistliche Stiftungen subsistirten. Also konnten die Güter und Gefälle, die diesen Klöstern zu- gehörten, **in dem Augenblick, da solche supprimirt worden**, nicht mehr Güter und Zugehöre der alten drey Mainzer catholisch- geistlichen Stiftungen seyn.

„Die Güter derselben wurden nicht sekularisirt, „nicht weltlich gemacht, sie blieben catholisch- geist- „liches Mainzer Kirchen-Gut.„

Aber die Güter der drey Klöster wurden **wider die Verfassung und Absicht der Stiftung** anders verwendet, und also ihrer Widmung entzogen. Wären sie aber auch zu einer andern geistlichen Absicht nach der Suppression der Klöster bestimmt worden, so wär dies doch nicht recht gewesen. Denn die Ge- ber hatten sie zu diesen drey Klöstern und nicht zu an- dern geistlichen Endzwecken gewidmet, oder sie sind von den **Klöstern** als ihr Eigenthum erwor- ben worden. Doch die Universität Mainz ist in ihrer heutigen Form keine **geistliche Stiftung**, son- dern ein **Landes-Polizey-Institut**, wie ich vor-

her

her gezeigt habe. Die Güter der drey Klöster sind also im **Grunde** würklich **sekularisirt** worden.

„Es würden also ihre in dem Erzstifte gelegene „Güter so wenig Kammer- oder Fiskus-Gut des „Herrn Kurfürsten zu Mainz, so wenig als ihre „in Hessen gelegene Güter Kammer- oder Fiskus-„Gut der Herrn Landgrafen zu Hessen geworden „sind.„

Hat denn aber der Herr Kurfürst zu Mainz nicht über diese Güter disponirt, als wenn sie sein Fiskus-Gut wären? Er hat sie den Klöstern entzogen, ohne daß diese, so viel man weiß, eine solche Strafe verdient hätten, und hat sie der Universität zugewendet. Also müssen die Herrn Landgrafen zu Hessen über die Klostergüter, die in ihren Landen liegen, auch nach ihrem Gefallen wie über ihr Fiskus-Gut disponiren können. Die sämtlichen Güter der 3 Klöster blieben nicht Eigenthum dieser Klöster, und hatten sonst keinen Privat-Eigenthümer, der in solchem Augenblick von rechtswegen darin gefolgt wäre. Der Herr Kurfürst griff nun die in seinen Gebieten liegende Güter an, und disponirte darüber, nicht als Eigenthümer, sondern als **Oberherr** derselben. Also müßten die Herrn **Landgrafen** ebenfalls über die in ihren Landen liegende Güter gedachter Klöster als **Oberherrn** solcher Güter disponiren können.

„Betrachtet man aber auch das Weltliche derselben „in Rücksicht der weltlichen Obrigkeit jener Stän-„de, unter welchen die zu den drey Mainzer geist-„lichen Stiftungen gehörigen Güter gelegen sind; „so beweiset die ganze Geschichte der Handlung of-



„fenbar, daß damit nicht die geringste Verände-
„rung vorgenommen wurde. Alle und jede Güter
„derselben bleiben nach der klösterlichen Abänderung
„in demselbigen Verhältnisse, als geistliche Güter
„gegen die weltliche Obrigkeit aller und jeder Stän-
„de, in welchem sie vor dieser Abänderung geblieben
„sind. Das ganze und ebendasselbe Mainzer Kir-
„chen-Eigenthum steht itzt, als Mainzer Universi-
„tätsgut eben so unter der Mainzer und fremder
„Stände weltlichen Obrigkeit, wie es unter dieser
„als Mainzer Klostergut stand. Die Abänderung
„der klösterlichen Eigenschaften dieser immer noch
„geistlichen Güter und deren Reichs- und Kirchen-
„Verfassungsmäßige Vereinigung mit der geistlichen
„Stiftung der hohen Schule änderte das Verhält-
„niß der weltlichen Obrigkeit keines Reichsstandes
„ab. Es blieb ganz so, wie es war.„

In diesen Worten liegt weiter nichts, als der Satz: wenn die Mainzer Universität blos in die Stelle der Klöster tritt, so bleiben die Verhältnisse der weltlichen Obrigkeit über die Güter, wie vorher auch. Aber was beweißt dies? Wenn in die Stelle eines Lehnmanns, selbst eines Reichs-Vasallen ein anderer Reichsbürger tritt, so bleiben die Verhältnisse der Lehnherrlichkeit und der weltlichen Obrigkeiten über die Güter, wie sie vorher waren, auch. Ist denn dies nicht wahr? Allein die Hauptfrage ist die: ob und wie weit in die Stelle des bisherigen Lehnmanns ein anderer treten könne, und so in unserm Falle: **ob und wie weit die Mainzer Universität in die Stelle der Klöster treten könne?** Der Eintritt könnte immer ungerecht seyn, und doch würden die vorheri-

gen

gen Verhältnisse der weltlichen und Lehns-Obrigkeiten bleiben können. Wenn der Herr Kurfürst zu Mainz die Klöster supprimirt, ohne daß sie es verwürkt haben, und an ihre Stelle in den Gütern die Mainzer Universität setzt, so disponirt er über die geistlichen Personen der Klöster und über ihre Güter nach seinem Gefallen. Wie wenig nun aber der Lehnherr unter dem Vorwande eines gemeinen Besten seinen Vasallen die Lehngüter nehmen, und sie einem andern geben kann; so wenig konnte der Herr Kurfürst zu Mainz die drey Klöster aus dem Besitz und dem Eigenthum ihrer Güter setzen, und die Mainzer Universität dafür substituiren. Nächstdem aber waren die im Hessischen gelegene Güter der Klöster nur für die **Klöster**, nicht aber für die Mainzer Universität bestimmt, oder nur von den **Klöstern**, nicht aber von der Mainzer Universität erworben worden, und es nicht dem Landesherrn der Universität und der Klöster, sondern nur allein dem Landesherrn der Güter (rei sitae) recht, über die Güter zu disponiren, wenn sie ihre erste Destination, oder ihren wahren Eigenthümer verlieren, und keinem rechtmäßigen Erben oder Nachfolger zufallen.

„Daß durch diese rechtliche Vereinigung und Ein„verleibung der oft gedachten geistlichen Stiftungen „die in dem Mainzer Erzstifte gelegene Güter an „die hohe Schule als geistliche Güter und Zugehö„re der mit ihr vereinigten drey geistlichen Stiftun„gen rechtlich übergegangen sind, bezweifelt, be„spricht, und kann niemand bezweifeln.„

Ich hatte bisher sehr an der Rechtlichkeit dieser Vereinigung gezweifelt, und zweifle noch daran.

 Denn



Denn ich kann mirs nach allen göttlichen Gesetzen nicht als gerecht denken, jemanden, unter welchem Vorwande es auch immer seyn möge, wenn er es nicht als Strafe verdient hat, das Seinige zu entziehen, und es einem andern zu geben.

„Eben so gewiß ist es aber auch, daß die außer „dem Erzstifte gelegene Güter eben dieser geistlichen „Stiftungen als geistliche Güter und Zugehöre der„selbigen nach der einfachsten Natur der Sache, „und nach der einhelligen Stimme der ganzen na„türlichen und positiven Rechtsgelahrheit: Theile „folgen dem Ganzen und Zugehöre dem Haupt-Gu„te, an die hohe Schule rechtlich übergetretten sind.„

Freylich folgen Theile dem Ganzen, und Zugehöre dem Haupt-Gute, wenn das **Ganze** und das **Haupt-Gut**, als solche noch existiren. Aber wenn das Ganze, als solches, oder das Haupt-Gut, als solches, sein Daseyn verliert, wie nun? Die drey Klöster wurden vom Herrn Kurfürsten zu Mainz **supprimirt**, und verlohren also, als diese bestimmte geistliche Stiftungen, ihr Daseyn. Mithin mußten auch die Zugehören derselbigen im gleichen Augenblicke ihre bestimmte Existenz als **Zugehören dieser Klöster** verlieren; sie konnten nicht mehr als solche **Zugehören** angesehen werden, und ein jedes trat in das Verhältniß zurück, das es hatte, ehe es Zugehör der Klöster wurde. Ein jedes Gut der Klöster wurde disponibles Gut des Landes, darinnen es lag.

„So gewiß ist es, daß der blos zufällige Umstand „der Lage eines Gutes die Wesenheit der Dinge, „die Natur der geistlichen Güter, die natürliche und

„po-

„gesetzliche Eigenschaft der Zugehöre und deren
„Reichs- und Kirchen-Verfassungsmäßige Vereini-
„gung und Einverleibung nicht entkräften und ab-
„ändern könne.„

Ganz recht! die blose Lage des Guts ändert seine Natur und Bestimmung nicht. Aber wenn diese **Bestimmung** des Guts **durch die Oberherrschaft** aufgehoben worden, dann macht die Lage immer wenigstens so viel, daß in Rücksicht derselbigen nur von demjenigen über das Gut disponirt werden kann, unter dessen Landeshoheit es liegt.

„So wenig die natürliche Würkung einer jeden Art
„von rechtlichem Eigenthums-Uebertrage durch den
„zufälligen Umstand, daß die Zugehöre des ge-
„schenkten, verkauften, vertauschten, vermachten
„Haupt-Gutes in einem fremden Reichs-Lande gele-
„gen sind, entkräftet werden könne.„

Zum **rechtlichen Eigenthums-Uebertrage** kann aber doch dieser Akt nicht gerechnet werden, da ein Landesherr, oder ein Bischof jemanden unter dem Vorwande des gemeinen Besten das Seinige nimmt, und solches einem andern giebt. Dieses Recht hat kein Regent, und kann es in Ewigkeit nicht haben. Daher kann ein solcher Uebertrag des Eigenthums durchaus nicht würken, und besonders nicht auf Güter würken, die in einem fremden Lande liegen.

„So wenig demnach die Lage der Güter den beyden
„Herrn Landgrafen einen rechtlichen Anspruch auf
„dieselbe gab, oder geben konnte, so lange die geist-
„liche Stiftung klösterlich war; so wenig konnte

„die Lage dieser Güter für Höchstdieselben ein recht„licher Anspruch geworden seyn, als die blos äu„ßerliche, klösterlich geistliche Eigenschaft der be„fragten Stiftungen durch die geistliche Regierungs„Gewalt in eine äußerlich andere geistliche Eigen„schaft abgeändert worden; welche Handlung über „alle mögliche rechtliche Besprechung der Herrn „Landgrafen erhoben ist.„

Das kann keine geistliche Regierungs-Gewalt, einem Gute seine Bestimmung oder Widmung zu entziehen, und solches zu einer Absicht von anderer Art zu verwenden. Sobald dies geschieht, hat der Regent, unter dessen Hoheit das Gut liegt, das Recht, sich zu widersetzen, und die Disposition darüber selbst zu übernehmen.

Man kann aus allem diesen gewiß vollständig einsehen, daß die Sache Sr. Kurfürstlichen Gnaden zu Mainz bey weitem nicht **an sich evident gerecht** ist, wie es der Verfasser der Mainzer Deduktion, Herr **Roth**, behauptet hat. Seine Gründe alle sind Irrthümer, die den Rechten der Menschheit, und Gottes Gerechtigkeit offenbare Gewalt anthun; und alle Sicherheit des Eigenthums für alle Stände, alle Familien und alle einzelne Menschen umstürzen. Sie gründen sich auf den Satz: **Jedem, der das Seinige noch nicht aufs bestmöglichste administrirt, kann der Obere, der geistliche, oder der weltliche, dieses sein Eigenthum nehmen, und einem andern zu einer bessern Verwendung überlassen.**

Ich will nun den zweyten Beweis in Erwägung ziehen, durch welchen der Herr **Roth** darthun will,

daß

daß die Sache des Herrn Kurfürsten zu Mainz in den Reichs-Grund-Gesetzen längst entschieden sey. Der fünfte Absatz soll diesen Beweis enthalten.

Zuerst beruft er sich auf den speietischen Religions-Vertrag von 1544. §. 84. Die Worte dieses Vertrags sind diese:

„Damit der Kirchen-Güter halber fernerer Mißver-„stand zwischen den Ständen verhütet werde, so „sollen die geistlichen Stiftungen, Klöster und „Häußer ungeachtet, welches Theils der Religion „die seyn, ihr Rent, Zinß, Einkommen und Gü-„ter, so in eines andern Fürstenthum oder Ober-„keit gelegen, nicht entsetzet, also und dergestalt, „daß hinführo einem jeden Stift, Prälatur, Ka-„pitel, Hauß, und Kirchen ihre Renth, Zinßen „uud Güter, an das Ort, da dasselbe Stift, **Klo-„ster**, Prälatur oder Hauß gelegen, unverwei-„gerlich folgen, und von dem andern Stand und „Oberkeit, ohnangesehen, was Religion solch „Stift, Kloster, Prälatur, Kapitel, Gotteshauß, „oder Kirch wären, getreulich dazu verholfen „werden.„

„Doch, daß gleichwohl einem jeden Stande, „unter dem die Gült, Zinß oder Güter gelegen „sind, die einem andern Kloster, Prälatur, Spi-„tal, Hauß, oder Kirchen, in ein anderes Land „folgen sollen, an denselben Gütern seine weltliche „Oberkeit, so sie vor Anfang dieses Streits in der „Religion gehabt, und im Brauch gewesen, vor-„behalten, und dadurch denselben nichts benommen „seyn.„

Die Mainzer Deduktion sagt nun darüber:

„Kann wohl die Frage von den in Hessen gelegenen „Gütern und Gefällen der in Mainz gelegenen geist= „lichen Stiftungen zwischen den beyden Ständen, „dem Herrn Kurfürsten zu Mainz, und den Herrn „Landgrafen zu Hessen deutlicher entschieden wer= „den, als würklich hier in dem hellen Buchstaben „dieses Reichs=Gesetzes geschehen ist?„

Allein ich begreife nicht, wie Herr **Roth** dies sagen konnte. Der **helle Buchstabe** des Reichs=Gesetzes bestimmt nur dies, daß **jede geistliche Stiftung, jedes Kloster und Haus,** ohne Rücksicht, zu welcher Religion sie gehören, **ihrer Renten in fremden Ländern nicht entsetzt werden sollen.**

Aber das steht nicht im Gesetz, daß, wenn **die geistliche Stiftung, das Kloster, das Haus,** dem die Renten in fremden Ländern zugehören, nicht mehr ist, **wenn sie von dem Bischof supprimirt werden,** wenn sie aufgehoben werden, die Renten aus fremden Ländern nunmehro jemanden anders, als diesen geistlichen Stiftungen, den Klöstern, den Häusern, **den sie gehörten,** verabfolget werden sollen. Wo ist nur eine Silbe im Gesetz davon zu finden? **Die Herrn Landgrafen in Hessen haben bisher diesem Reichs=Gesetze die pünktlichste Genüge geleistet.** Sie ließen den **drey Mainzer Klöstern ihre** Renten, die sie in Hessischen Landen hatten, **unverweigerlich folgen,** und dadurch wurde das Gesetz genau und **wörtlich** erfüllt. Aber es steht nicht im Gesetz, daß die Herrn Landgrafen auch die Renten

der drey Klöster dem Herrn **Kurfürsten zu Mainz** sollen verabfolgen lassen, wann der die geistlichen Stiftungen, die Klöster, und Häuser, welchen die Renten gehörten, supprimirt. Es steht nicht da, daß diese Renten aus dem Hessischen auch unverweigerlich verabfolget werden sollen, wenn die Klöster, denen sie zugehörten, von ihrer eigenen geistlichen Obrigkeit ihres Daseyns, und ihrer Güter **entsetzt worden** sind.

Das Gesetz fordert vielmehr nach seinem wahren Geiste, daß der Herr Kurfürst von Mainz die drey Klöster nicht supprimiren, und sie ihrer Güter entsetzen durfte. Denn **erstlich** sagt es ganz hell und bestimmt, daß die geistlichen Stiftungen und Klöster ꝛc. ihrer Güter, so in eines andern Fürstenthum gelegen, **gar nicht** entsetzt werden sollen. **Zweytens** heißt es im 90sten und 91sten Absatz:

„§. 90. So sollen auch die **Klöster und Kirchen** „**unzerbrochen, und unzerrissen bleiben.**„

„§. 91. Sonst außerhalb dieser Verordnung soll „**ein jeder geistlicher Stand**, unangesehen, „welches Theils Religion er sey, **bey allen sei**„**nen Gütern, Einkommen, Renthen**, „Gülten, daran er in der Zeit des regenspurgischen „Abschiedes in Posseß und Gebrauch gewesen, un„gehindert bleiben und gelassen werden.„

Wenn ein Bischof berechtiget seyn könnte, unter dem Vorwande eines gemeinen Kirchen- oder Staats-Besten ein Kloster zu supprimiren, und seine inn- und ausländischen Güter zu einem andern Institut zu verwenden, so müßte er auch Klöster unter eben diesem Vorwande abbrechen und abreißen können. Aber das

Gesetz sagt ganz ausdrücklich, daß dieses **gar nicht** geschehen solle. Wie können die Gesetze aufrecht bleiben, wenn man sie einmal durch den Vorwand eines gemeinen Besten, das doch noch kein Mensch bestimmt hat, durchlöchern kann? — Nach dem Gesetz soll ein Jeder geistlichen Standes, und also **ein jedes Kloster bey allen seinen Gütern und Renten und Gülten, innerhalb und außerhalb Landes** gelassen werden; es soll ihm kein einziges entzogen und auf ein anderes Institut übertragen werden können. Diese Gesetze sind den deutschen Bischöffen grade so wie allen übrigen Ständen vorgeschrieben worden.

Zweytens bezieht sich Herr **Roth** auf den Passauer Religions-Vergleich §. 9. und **drittens** auf den Religions-Frieden §. 16. 19. und 21.

Hierüber sagt er in der Mainzer Deduktion so:

„Setze man demnach, es wäre in dem darauf ge-„folgten westphälischen Frieden keine buchstäbli-„che und ausdrückliche Verordnung von den catho-„lischen Ständen, deren geistlichen Stiftungen „und deren in fremden protestantischen Reichs-„landen gelegenen Zugehören enthalten: so wären „die catholischen Stände durch diese alleinige buch-„stabenhelle Verordnungen des passauer und aug-„spurger Religionsfriedens wider alle Be-„sprechung eines protestantischen Reichsstands „reichsgrundgesetzmäßig gesichert. Denn, wenn „A) die augspurgische Confeßionsverwandten „Stände durch den Religionsfrieden, in Anse-„hung der von ihnen damals durch die Macht der „That und mit der Hand des Krieges eingezogenen,

„und

„und zu Kirchen und Schulen, auch andern milden „Stiftungen ihrer Religion verwendeten catholisch „geistlichen Stiftungen, Klöster und Güter von „aller gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprache „befreyet worden sind, und bis itzt davon frey blei„ben müssen: wie will ein protestantischer Reichs„stand nach dem Religionsfrieden die von einem „catholischen Reichsstande auf eine Reichs- und „Kirchenverfassungsmäßige Weise eingezogene, „und zu einem andern milden und geistlichen „Gebrauch verwendete catholisch geistliche Stif„tungen, Klöster und Güter einer rechtlichen, „und noch über das einer reichstäglichen Bespre„chung unterziehen können; da B) nicht nur selbst „der ganze hohe protestantische Reichstheil die „würkliche Befolgung dieser ausdrücklichen Verord„nungen des Religionsfriedens in den öffentlichen „westphälischen Friedensverhandlungen zum öfter„sten den Ständen der alten Religion feyerlichst zu„gesichert haben;

„Was im Religionsfrieden §. Als auch den „Ständen der alten Religion — verordnet „wird, ist billig, daß es unveränderlich gehalten „werde — dabey hat es sein unveränderliches „Verbleiben e).„

„Sondern auch diese beyde Religionsfrieden C) „in

„e) Sieh media und Vorschläge in puncto gravaminum, „welche evangelischen Theils aufgesetzet im Jahr 1646. in „Meiern westphälischen Friedensschl. II. Th. S. 571. „No. 5. und Evangelicorum fernere Erklärung in puncto „gravaminum „in Meiern III. Th. S. 166. No. 38. „und

„in allen nachgefolgten Reichsabschieden f) „und kayserlichen Wahlkapitulationen g) „und selbst in dem westphälischen Frieden „Art. V. §. 1. in allen ihren Capiteln heilig und „unverletzt zu halten ausdrücklich bestätiget, und „erneuert worden sind.

„Transactio 1552. Passavii inita & hanc 1555. „secuta *pax religionis*, prout ea 1566. Augustae „Vindelicorum, et post in diversis S. R. I. Co-„mitiis universalibus confirmata fuit, in om-„nibus suis Capitulis unanimi Imperatoris, E-„lectorum, principum, et statuum utriusque „religionis consensu initis, et conclusis, rata „habeatur, sancteque et inviolabiliter ser-„vetur.„

„Allein eben diese jetzt angezogene buchstabenhel-„le Verordnungen des Religionsfriedens in Betreff „der in fremden protestantischen Reichslanden gele-„gener Güter, und Zugehöre des catholisch-geist-„lichen Kirchen-Eigenthums und dessen einzelner „Stif-

„und„ unvorgreiflicher Aufsatz der Herren Evangelischen „zu Münster„ in Meiern III. Th. S. 284. No. 18.—

f) Siehe den Reichsabschied zu Regensspurg vom J. 1557. §. 8. in Senkenbergs Sammlung der Reichsabschiede III. Th. S. 138. zu Augspurg v. J. 1559. §. 5. l. c. S. 164. ebendaselbst v. J. 1566. §. 6. l. c. S. 213. zu Frankfurt v. J. 1569. l. c. S. 280. zu Augspurg, v. J. 1582. §. 9. l. c. S. 400. zu Regenspurg, vom J. 1594. §. 9. l. c. S. 421. ebendaselbst vom Jahr 1613. §. 4. l. c. S. 532.

g) Siehe die kaiserl. Wahlcapit. von Ferdinand I. bis auf Joseph II. Art. II. III.

„Stiftungen sind für die Stände der alten Reli-
„gion, ohne eines einzigen Buchstabens Ab-
„änderung

„D) In dem westphälischen Frieden Art. V. §.
„45. bestätiget, erneuert und wiederholt worden;
„Ratione redituum cujuscunque generis
„ad bona ecclesiastica eorumque possessores
„pertinentium ante omnia observetur id, quod
„in pace religionis,

„§. Dagegen sollen die Stände der Augspurgi-
„schen Confession den Ständen der alten Religion
„&c. und

„§. Alsdenn auch den Ständen der alten Reli-
„gion &c. dispositum invenitur.

Unmöglich kann hierinnen ein gründlicher Beweis für die Kurmainzische Prätension auf die in den Hessischen Landen liegende Klostergüter gefunden werden. Allerdings sind die Augspurgischen Konfessionsverwandten Stände durch den Religionsfrieden in Ansehung der von ihnen **damals** (im Jahr 1555.) durch die Macht der That und mit der Hand des Krieges eingezogenen, und zu Kirchen und Schulen, auch andern milden Stiftungen ihrer Religion verwendeten catholisch-geistlichen Stiftungen, Klöster und Güter von aller gerichtlichen und außergerichtlichen Ansprache befreyet worden. Aber das war unter den damaligen Umständen ein **besonderer Vertrag** zwischen den Catholiken und Evangelischen, der sich auf ganz **andere im Vertrag nicht bestimmte Fälle** nicht erstrecken kann. Die Catholiken gestunden damals **um des Friedens willen**, zu, daß die Protestanten die eingezogenen geistlichen Güter behalten konnten. Allein so wenig hier-



hieraus folgt, daß die Protestanten auch in Zukunft mit Einziehung der geistlichen Güter fortfahren dürfen; so wenig folgt auch daraus, daß die Catholiken alle geistlich-catholische Güter einziehen und nach ihrem Gefallen zu andern Destinationen verwenden dürfen. Dieses letztere kann deswegen noch weit weniger geschlossen werden, weil die Catholiken keine andere Absicht im Religionsfrieden hatten, als daß **jeder geistliche**, sowohl Reichsstand, als jeder mittelbare geistliche, bey dem Seinigen ruhig gelassen werden sollte. Hätten sie nur von ferne zu erkennen gegeben, daß sie künftig selbst den geistlichen Mediat-Stiftungen, Klöstern, u. s. w. das Ihrige würden nehmen dürfen, so würde kein Protestant sich des gleichen Rechtes in seinen Staaten für die Zukunft begeben haben, und die Catholiken würden es auch nie haben fordern können. Der **Religionsfriede** macht **auf den Fall hin**, wenn **künftig** geistliche Stiftungen aufgehoben oder **supprimirt** werden, noch gar keine Verordnung, und kann also auch für einen solchen Fall nicht angeführt werden.

Es heißt ferner in der Deduktion:

„Hier in dieser ganzen Kette von Reichs-Grundge„setzen wird **buchstäblich**, **wörtlich**, und **aus„drücklich** verordnet, daß die der Augspurgischen „**Confession verwandten Stände**, die Herrn „Landgrafen von Hessen-Darmstadt und Homburg, „**die Stände der alten Religion**, den Herrn „Kurfürsten zu Mainz, bey ihren Rechten und Ge„rechtigkeiten an **ihrem** Kirchen-Eigenthume unbe„einträchtiget lassen, die Güter, Renten und Ge„fälle aller Gattung, so in **ihren** der Augspurgi-

„schen

„schen Confession verwandten Stände Landen gele„gen sind, den Ständen der alten Religion, „und den Besitzern der geistlichen Stiftungen an „das Ort, wo die geistliche Stiftung gelegen ist, „unverweigert verabfolgen, getreulich dazu verhel„fen, dieselben unbeschwehrt, friedlich und ruhi„glich gebrauchen und genießen lassen sollen. Al„les bey Fürstlichen Ehren, wahren Worten, „und Vermeidung der Pön des Landfriedens.„

Der ganze 16te §ph des Religionsfriedens sagt buchstäblich nur dies, daß die Augspurgischen Confessionsverwandten Stände einen jeden Catholiken, den Kayser, römischen König, Kurfürsten, Fürsten, oder Reichsstand, geistliche und weltliche, alle Kapitel und andere geistlichen Standes bey dem Ihrigen lassen, und ihnen ihre Renten folgen lassen wollten. Er sagt aber nicht, daß die Evangelischen diejenige Renten, die ein Kloster aus ihren Landen zu beziehen gehabt, alsdenn auch dem Bischoffe sollen abfolgen lassen, dem die Renten nicht als seine Renten gehörten, und der nur das Kloster supprimiren, und über desselben Renten aus dem Vorwande des Staats- oder Kirchenbesten disponiren würde. Die Herrn Landgrafen in Hessen ließen den drey Mainzer Klöstern alle ihre im Hessischen liegende Gefälle folgen, und erfüllten die Disposition des Religionsfriedens pünktlichst. Aber in dem Augenblicke, da der Herr Kurfürst zu Mainz diese Klöster supprimirte, hörte gerade das Verhältniß auf, das der Religionsfrieden ausdrücklich bestimmt, und die Herrn Landgrafen waren nicht schuldig, die Kloster-Renten einem andern, dem sie nach dem Reli-

gions-

gionsfrieden nicht gehörten, verabfolgen zu lassen. Wo hat denn der Religionsfrieden jemals gesagt, daß ein Bischof sich selbst zum Eigenthümer der Güter einer geistlichen Kommunität machen, oder dieser das Ihrige nehmen dürfe?

Aber noch eine höchst wichtige Bemerkung. Im 21. §phen des Religionsfriedens heißt es ausdrücklich: „Einem jeden Stand, unter dem die Rent, Gült, „Zinß oder Zehenden oder Güter gelegen, soll an denselbigen Gütern, seine weltliche Obrigkeit, Recht „und Gerechtigkeit, so er vor Anfang des „Streits in der Religion daran gehabt, und im „Brauch gewesen, vorbehalten bleiben.„ Nun kommt also die wichtige Frage: wie weit erstreckte sich die weltliche Obrigkeit eines Standes über die Güter in seinen Landen vor dem Anfang der Religionstrennung? Eine Frage von der höchsten Erheblichkeit!! Alle Geschichten und Urkunden, so weit wir sie brauchen können, zeigen, daß vor der Reformation ein jeder deutscher Fürst das **Recht** hatte, von allen denen, die Güter in seinen Landen er- und verkaufen, oder annehmen und weggeben wollten, zu fodern, daß sie solches **vor seinen Gerichten** thun müssen. Geschahe dieses nicht, so galten die Händel nichts. Dies war der gemeine Geschäftsgeist der damaligen Zeiten, der sich in den alten Landes- und Gerichtsordnungen genugsam zu Tage legt. Wurden nun Güter, Zehenden und Gefälle aus einem Lande zur damaligen Zeit an eine fremde geistliche Stiftung übergeben, so mußte dies von dem Regenten, unter dessen Landesobrigkeit solche Güter lagen, genehmiget werden. Dies war ganz und gar nicht üblich,

daß



daß der Landesherr der geistlichen Stiftung in irgend einem Betrachte über solche ausländische Renten und Güter hätte disponiren können. Hörten also die Fundationen ganz auf, und war nicht auf diesen Fall hin mit Einwilligung des Landesherrn, unter dem die Gefälle lagen, über solche was anders bestimmt worden, so mußten sie in der Gewalt ihres Landesherrn bleiben, kamen aber nicht in die Gewalt des Landesherrn der auswärtigen Stiftung. Man gebe auch nur ein einziges Exempel, darinnen der Landesherr der Fundationen durch seine eigene weltlich- oder geistlich-obrigkeitliche Verfügung, nach supprimirter oder ganz eingegangener Fundation die Güter und Gefälle aus fremden Ländern an sich hätte ziehen können. Kein einziges wird man aufbringen! Da also die Protestanten ihre weltliche Obrigkeit über die in ihren Landen liegende Güter fremder Klöster nach der ausdrücklichen Bestimmung des Gesetzes behalten sollten, wie vor der Religionstrennung, so ist nur allzu klar, daß sie befugt sind, diese Güter als wahre Landesherrn an sich zu ziehen, wenn solche die Bestimmung und Widmung verliehren, die sie mit Einwilligung des Landesherrn angenommen hatten.

Ich glaube also hinlänglich dargethan zu haben, daß die Grundsätze und Behauptungen des Herrn Roth in der Mainzischen Deduktion vom 1sten §phen an bis auf den 5ten einschließlich weder mit den offenbaren Rechten der Menschheit und der Gesellschaften, noch mit den Gesetzen des deutschen Reichs bestehen können.



Ich will nunmehro noch den Inhalt des 8ten Absatzes in dem Mainzischen Beweise mit aller ersinnlichen Genauigkeit durchgehen. Hessischer Seits behauptet man mit allem Recht, daß in dem Augenblicke, da die drey Mainzer Klöster von dem Herrn Kurfürsten supprimirt worden, die Kloster-Güter herrenlos geworden, und also die, welche in den Hessischen Gebieten lagen, den Herrn Landgrafen zufallen müssen. Ich will mich auch hierbey auf meine Schrift: die Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster ꝛc. berufen.

Herr Roth, der Verfasser der Mainzischen Deduktion will nun zeigen, daß eine solche Herrnlosigkeit wider alle Rechtsbegriffe laufe. Es heißt Seite 23.

„Die befragten Güter in Hessen waren vor der klösterlichen Abänderung der drey Mainzer geistlichen „Stiftungen, catholisch-geistliches Mainzer Kirchen-Eigenthum,„

Dies ist richtig. Sie waren es in so fern, in wie fern sie Mainzer Klöstern zugehörten.

„und sind es noch.„

Dies ist der Hauptpunkt. Ich habe schon mehrmalen das Gegentheil gezeigt. Aber ich will die weitern Rothischen Gründe aufmerksam durchgehen.

„Denn, heißt es, daß ein catholisch-geistliches „Kirchengut aufhöre, das zu seyn, protestantisch „weltlich herrnloses Fiskus-Gut werde, wenn dessen catholisch-geistlicher Gebrauch zu einem andern

ca-

„catholisch= geistlichen Gebrauche Reichs= und Kir=
„chenverfassungsmäßig bestimmt und verwendet
„wird, dies streitet ꝛc.„

Wer hat jemals dies behauptet, daß, wenn eine solche **Reichs= und Kirchenverfassungsmäßige** Verwendung geschieht, die Güter herrenlos werden? Es ist vielmehr gezeigt worden, daß sie alsdann herrnlos werden müssen, wenn sie die Bestimmung und Widmung widerrechtlich ganz verliehren, die ihnen von ihren wahren Eigenthümern, oder mit Bewilligung ihres Landesherrn gegeben worden. Es kommt also auf den Punkt an, ob im vorliegenden Falle die Güter ihre rechtmäßige Bestimmung durch die Supprimirung der Stiftungen widerrechtlich verlohren haben, oder ob diese Abänderung rechtmäßig geschehen sey. An dem letzten zweifle ich, und habe das Vertrauen, daß meine Gründe, die ich bisher dargelegt habe, einen jeden überzeugen sollen, der Menschenrechte fühlt.

„Dies streitet, fährt Herr **Roth** fort,

„A) wider alle Grundbegriffe von Eigenthum
„und Herrnlosigkeit, von catholisch= und protestan=
„tischer, von geistlicher und weltlicher Eigenschaft,
„von Kirchen= Kammer= und Fiskusrecht. Erst
„müßten die befragten Güter aus ihrer catholischen,
„und dann aus aller ihrer geistlichen Eigenschaft,
„und demnächst aus allem Eigenthum **rechtlich**
„übertreten, und somit ganz verlassen stehen; als=
„dann würden erst die Mainzer und Hessischen
„Kammern und Fiskuse mit einander streiten.„

 In



In dem Augenblicke, da die drey Mainzer Klöster supprimirt wurden, verlohren sie die Qualität, oder Verhältniß, **in welcher** allein ihnen die Hessischen Güter zustunden. Diese Güter hörten also in diesem Augenblicke auf, **Klostergüter** zu seyn. Aber dies war ihre Bestimmung, sie sollten nur diesen **Klöstern** zugehören, und sonst keinen andern Privat-Eigenthümer haben, als den sie mit Bewilligung ihrer Hessischen Landesherrn nach den Hessischen Landesgesetzen haben konnten. Da sie nun diese ihre Bestimmung verlohren, so hatten sie in solchem Augenblick keinen rechtmäßigen Privat-Eigenthümer mehr, und waren also herrnlos. Sie hörten im nemlichen Augenblicke auf, **Klostergüter** und **catholische Kirchengüter** zu seyn. Denn das letzte waren sie nur, **weil sie das erste waren.** Ihr Privat-Eigenthum konnte nicht vom Herrn Kurfürsten zu Mainz nach seinem Gutfinden auf einen andern **rechtmäßig** übertragen werden, weil eine solche Disposition über Privat-Eigenthum in einem fremden Staatsgebiete allen nothwendigen Begriffen von Landesherrlichkeit widerstreitet. Daß weder die Mainzer Kammer, noch das Mainzer geistliche Gericht jemals über fremde Güter in Absicht auf ihren Besitz und ihr Eigenthum schalten könne, ist so klar, daß das Gegentheil schlechterdings undenkbar ist.

„B) wider die eigenen Grundsätze des ganzen hohen „protestantischen Reichstheils streitet es.

„Noch nie hat ein protestantischer deutscher „Reichsstand dergleichen Kirchen- und alles Pri-

„vat-

„das Eigenthum verheerende Meinungen behauptet.
„Selbst der ganze protestantische hohe Reichstheil
„behauptete vielmehr noch in der Mitte des dreyßig-
„jährigen, das deutsche Kirchen-Eigenthum zum
„Theil selbst betreffenden Kriegs, in den öffentlichen
„westphälischen Friedensunterhandlungen zu ihrer
„eigenen Vertheidigung der von ihnen mit dem Kir-
„chen-Eigenthum vollbrachten Reformation in ih-
„ren eigenen Aufsätzen und Friedensvorschlägen, zur
„Zeit, wo es auf die Hauptentscheidung ankam,
„daß auch die abgeänderten geistlichen Güter,
„Güter der Kirche, und keine Fiskusgüter
„seyen.„

„So wissen sie auch wohl, sagt der hohe pro-
„testantische Reichstheil, daß die geistlichen Gü-
„ter keinem Theile, sondern der Kirche zuste-
„hen, wie die Stände der alten Religion und
„ihre eigene päbstliche Rechte lehren. Bona
„ecclesiastica dicuntur patrimonium Christi.„

Ich gestehe aufrichtig, daß ich dieses Argument für außerordentlich schwach halte. Herr **Roth** und Herr **Maier**, welcher zu diesem Argument scheint die Thür geöffnet zu haben, verlassen das System beyder hohen Religionstheile ganz, und reissen nur heraus, was zu ihren Absichten dienlich seyn kann. Die Worte, welche hier aus einem protestantischen Aufsatze hergelegt werden, halten keineswegs **eigene Grundsätze** des ganzen protestantischen Reichstheils in sich, die sie in jedem vorkommenden strittigen Falle müs-

 ten



ten gegen sich gelten lassen. Die catholischen Stände hatten in ihren Fundamentis gegen die Evangelischen wegen der eingezogenen geistlichen Güter, n. 9. (S. v. Meiern in Act. Pac. Westphal. II. Th. S. 660 = 663.) das Argument gebraucht, daß nach gemeinen geistlichen nnd weltlichen Rechten, und nach dem Landfrieden niemanden gebühre, einen Andern des Seinigen zu entsetzen, weniger dergleichen geistliche Stiftungen und Güter anderswohin, als sie von den gottseligen Fundatoren verordnet, zu verwenden. Mit diesem Argumente, das die wesentliche Gerechtigkeit, oder das Recht der Menschheit mit unauslöschlichen Buchstaben vorschreibt, forderten die Catholiken von den Protestanten, daß sie auch in ihren eigenen Ländern keine Stiftungen aufheben, supprimiren und einziehen, auch was sie eingezogen hätten, wieder herausgeben sollten. Die evangelischen Stände empfanden diese Forderung der wesentlichen Gerechtigkeit allzugut, als daß sie solche hätten läugnen, oder auch nur in Zweifel ziehen können oder wollen. Ich habe in der Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster deutlich gezeigt, daß vom Anfange der Reformation her die Protestanten niemals glaubten berechtiget zu seyn, die Klöster nach ihrem Gutdünken, und um Landesherrlicher Absichten willen aufzuheben, und den Klosterleuten ihre Güter zu nehmen, sondern daß sie solches aus wichtigen Beweggründen der Gerechtigkeit gethan haben. Itzt also bey den Westphälischen Friedenshandlungen läugneten die Protestanten den Catholiken ihr Prinzipium nicht, daß man

mau niemanden das Seinige nehmen dürfe, sondern gaben nur die Antwort (S. v. Meiern l. c. S. 689. f.): „die gemeinen geschriebenen geistlichen und weltlichen „Rechte hätten nur statt, wenn wider den ausdrückli„chen Buchstab des Religionsfriedens gehandelt wür„de, welches hier nicht wäre. Auch wär es ja eine „**Lehre der eigenen päbstlichen Rechte**, daß die „geistlichen Güter keinem Theil, sondern der Kirche „zugehörten. Daher gestünden sie, die Protestanten, „den catholischen Ständen daran gar keinen Possess zu, „und sie könnten also nicht vorgeben, sie würden des „Ihrigen entsetzt.„ Die evangelischen Stände behaupten also nicht als **einen eigenen Grundsatz**, daß die geistlichen Güter einer Stiftung oder eines Klosters nicht dem Kloster oder der Stiftung gehören, sondern sie wollten nur die Catholiken aus ihren eigenen päbstlichen Rechten widerlegen, und ihnen dadurch zu erkennen geben, daß sie (die Catholiken) ihre Einwendungen nach ihren eigenen angenommenen Rechten nicht hätten machen können. Dies ist der wahre Zusammenhang, den Herr **Roth** und auch Herr **Maier** vielleicht nicht haben sehen **wollen**, und der doch unläugbar ist.

Daß aber die evangelischen Stände gleich vom Anfange der Reformation her diesen Satz nicht **für ihre allgemein anerkannte Wahrheit** angenommen haben, daß die geistlichen Güter der **Kirche**, und **nicht** den Klöstern zuständig seyen, kann ich aus unwiderleglichen Gründen darthun. Als im September 1530. der Herzog Heinrich von Braunschweig ge-

gen die Lutheraner seine Propositionen der Klöster halben machte, um sie zu bewegen, daß sie die eingezogenen Klöster wieder herausgeben, und die Mönche und Nonnen wieder einsetzen sollten, so brauchte er den Hauptgrund, daß es die Gerechtigkeit erfordere, denenselben das Ihre wiederzugeben. Hierauf gaben nun die Lutherischen Stände ihre Antwort, und äußerten unter andern ausdrücklich:

„Man will geschweigen, daß der (Klostergüter) Ei-„genthum nach ihren (der Catholiken) selbst Rech-„ten **nicht ihre, sondern Christi seyn soll.***)„

Die Protestanten machten hierdurch den Satz nicht zu dem ihrigen, sondern antworteten den catholischen Ständen aus den eigenen Prinzipien der Catholiken, ohne ihre Richtigkeit zu behaupten.

Das ausführliche Bedenken, welches über die Kirchengüter im Jahr 1538 und 1539 ausgestellt, und im **Hortleder**, 5ten Buchs achten Kapitel eingerückt worden ist, zeigt ganz andere Grundsätze der Protestanten. Es heißt darinnen ausdrücklich n. 2:

„des ersten halb, wes die Kirchengüter eigen seyen? „vermag das göttliche Recht, wie uns das aus-„drücklich vorgeschrieben ist, **erstlich** in der heili-„gen Schrift; **darnach** auch vielfältig in den Kir-„chen-

*) Siehe Müllers Historie der evangelischen Stände Protestation ꝛc. Seite 839.

„chengesetzen, die von Concilien, Kaysern, und „Päbsten gegeben sind, daß die Kirchengüter, „als Zehenden und andere Widemsgüter, und al„les das, das den Kirchen immermehr zukommt, „also **jeder** Kirche und **Gemeine Gottes** „eigen seyn soll, und bleiben, daß solches kein „Kayser, König, Bischof, Pabst, oder eini„ge Menschen auf Erden zu **ändern**, oder et„was davon den **Kirchen** zu entfernen haben, es „sey **zu andern Kirchen und Klöstern**, oder „**weltlichen Gebrauche**.„

„§. 3. Weil dann nun dies Gebot Gottes sich also „haltet, hat man hieraus leicht zu erkennen, daß „es ja das göttliche und natürliche Recht ist, „wo ein **Gemeind** ist, die ihre Religion, dazu „ihr Gemeinschaft und Güter hat, daß alle die Gü„ter, **die solcher Gemeind** (also auch solchem „**Kloster**) einmal gegeben und verordnet worden „sind, es sey liegendes, oder fahrendes, **solcher** „**Gemeind** (nicht der Kirche im Ganzen) all„wegen eigen bleiben soll, und daß dann keiner be„sondern Person, oder gesonderten Commun (aus „dieser Gemeinde) wie ihnen die Pfaffen ein beson„der Commun von den andern Christen zu machen, „unterstehen, etwas zugeeignet werden mag, durch „einige Gewalt auf Erden.„

Hier liegt also das allgemeine Prinzipium der Protestanten ganz hell vor Augen. Diejenige Commun, die ihre Religion, und dazu ihre Gemeinheit und Gü-



ter hat, soll alles **für sich** behalten, und es soll ihr nichts entzogen, und zu einer andern Commun, Kirche, oder Kloster oder Institut verwendet, oder nur für einen besondern Theil der Commun bestimmet werden. Dieser Grundsatz stehet noch mehrmal in dem Bedenken, und zwar immer so bestimmt, daß **jeder** bestimmten Kirche, und **jeder** bestimmten Gemeinde ihre Zehenden und Gefälle gelassen, und auch nicht wider ihren Willen **zu einer andern Kirche**, und **zu einer andern Gemeinde** gezogen werden sollen. Wie könnte nun dies, daß der Herr Kurfürst zu Mainz eine geistliche Commun supprimirt, und ihre Güter einem andern Institut, das nicht einmal geistlich ist, nämlich der Universität zu Mainz zugewendet hat, den **Grundsätzen** der Protestanten gemäs seyn?

Ferner soll dies, daß ein catholisch- geistliches Kirchengut, protestantisches herrnloses Gut werde, wann dessen catholisch- geistlicher Gebrauch zu einem andern catholisch- geistlichen Gebrauche bestimmt und verwendet wird, streiten:

„C.) wider die von Sr. Kayserlichen Majestät be„stätigten an den beyden höchsten Reichsgerichten in „ganz ähnlichen Fällen, insonderheit bey der gänz„lichen Erlöschung des Jesuiterordens ergangenen Ur„theile „daß der Grund der Herrnlosigkeit niemals „zu rechtfertigen — die Güter keineswegs pro va„cantibus, oder zu dem landesherrlichen Fisco „heimfällig zu achten seyn:„

Al-

Allein die einzelne Gedanken und Prinzipien, die in einem **Reichshofraths Gutachten** vorkommen, können für keinen Reichsstand verbindliche Wahrheit seyn, so lange sie **nicht ausdrücklich in den Gesetzen enthalten sind.** Es sind gelehrte Meinungen, wie in allen Responsis, Gutachten und Relationen der Rechtsgelehrten überhaupt aufgestellt werden. Die Frage bleibt sodann immer noch übrig:

Ist die Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, die als **Reichshofräthe**, oder als **Kammer-Gerichtsbeysitzer**, ihr Gutachten, oder ihr rechtliches Votum ablegen, und die, wie alle Rechtsgelehrte, die Sachen nach ihren Ideen und Gesichtskreisen ansehen, **den vorliegenden Gesetzen** gemäs und wahr, oder haben sie sich nicht in diesen Meinungen **wider die Gesetze** geirrt?

In meiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster habe ich über diesen Punkt Seite 200 ff. ausführlich geredet, und beziehe mich hier lediglich darauf.

Weiter soll die Herrnlosigkeit der Güter der Mainzer aufgehobenen Klöster streiten

„D) wider die von dem natürlichen und positiven, „und besonders in dem westphälischen Frieden bey „allen Bestimmungen des deutschen Kircheneigen„thums überhaupt und in einzelnen Fällen aner„kannte allgemeine Rechtsregel, **Zugehöre fol„gen dem Haupt-Gute.**„

Diese



Diese Regel aber versteht sich immer nur von dem Falle, da das **Hauptgut** noch seine Bestimmung als Hauptgut hat; nicht von dem Falle, da das Hauptgut nicht mehr ist, was es wesentlich seyn sollte. Die drey Klöster in Mainz waren durch die Suppression ihrer klösterlichen Qualität beraubt worden. Aber nur den **Klöstern**, als **solchen**, gehörten die Güter im Hessischen zu. So lange demnach die **Klöster** blieben, mußten auch die Gefälle aus dem Hessischen verabfolgt werden; aber sobald die Klöster ihr Daseyn verlohren, hörte das Hauptgut auf, von welchem die Hessischen Güter Pertinenzen waren. Nebstdem muß die Regel: **Zugehöre folgen dem Hauptgute**, nur auf den Fall hin verstanden werden, wenn die Zugehöre wesentliche Theile des Hauptgutes sind, und die Veränderung in dem Eigenthume des Hauptgutes nicht eine ganz besondere neue Bestimmung des Eigenthumsrechts einschließt. Ich habe dies vollständig in meiner Gerechtigkeit in Absicht auf die Klöster, Seite 89. §. 53. gezeigt.

Streiten soll noch weiter die Behauptung von Herrnlosigkeit der Güter der aufgehobenen drey Mainzer Klöster

E) wider das wahre wesentliche Wohl eines jeden deutschen Staats und Kirche beyder Religionen.

„Denn, heißt es, wenn diese Grundsätze von „Herrnlosigkeit und Fiskusgewalt in dem deutschen „Reiche und Kirche annehmbar werden sollten: so „wäre

„wäre kein Stand keiner Religion im Reiche in Zu„kunft mehr berechtiget, eine catholisch- oder pro„testantisch- geistliche Stiftung in seinem Lande und „Kirche, wenn es auch die Noth, oder der gemei„ne Nutzen seines Staates fordert, abzuändern, „eine mit der andern zu vereinigen, ohne zugleich „alle nachbarlichen fremden Reichsstände eben da„durch aufzufordern, die in ihren Landen gelegene „Zugehöre der abgeänderten und vereinigten geistli„chen Stiftung einzuziehen, deren Gefälle der neuen „Stiftung vorzuenthalten, und damit die besten „Handlungen zu entkräften.„

Das **Recht der Verbesserung** hat allerdings jeder deutsche Regent über alle geistliche Stiftungen in seinem Lande. Er darf ihren verdorbenen der Absicht der Stiftung zuwider laufenden Zustand **abändern,** und kein Staat kann in allen diesen Fällen die Renten der abgeänderten Stiftung vorenthalten, weil die Renten der Stiftung gehören, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Zustand. Aber das Recht der Verbesserung, oder der Reformation, ist kein **Recht der Suppression,** der **Aufhebung,** der **moralischen oder politischen Tödung** der Stiftungen. Der Regent eines jeden Staats hat das Recht, den Zustand eines jeden Bürgers zu verbessern, seine Wirthschaft zu reformiren, aber das Recht hat er nie, in alle Ewigkeit nie, den Bürger zu supprimiren, seine Personalrechte aufzuheben, und sein Eigenthum einem andern zuzuwenden. Dieses Recht hat er unter keinerley Vorwande. Wenns auch die Noth oder der Nu-

tzen



tzen des Staats fordern könnte, so wäre es doch nie Recht, einem Bürger seine Personalrechte, oder sein Realeigenthum zu nehmen, um der Gesellschaft damit Gutes zu thun. Kein Mensch und keine Gesellschaft kann von mir jemals fordern, daß ich **blos** um ihrentwillen mich aufopfern soll, und also kann das auch kein Regent thun. Aber es ist noch dazu eine unmögliche Bedingung, daß die Noth oder der gemeine Nutzen des Staats fordern könne, die Personalrechte eines Bürgers, oder einer geistlichen oder weltlichen Gemeinde aufzuheben, oder zu supprimiren. **Der wahre gemeine Nutzen** des Staats ist nichts anders, als eine Verfassung, darinnen jedes Glied sein Personal- und Realeigenthum aufs sicherste erhalten, und aufs höchste nutzen kann; das Personal- und Realeigenthum keines Glieds kann jemals mit dem Personal- und Realeigenthum eines andern oder der ganzen Gesellschaft in Kollision stehen. Der Staat kommt nur dann in **Noth**, wenn er in einen Zustand sinkt, darinnen seine Glieder, wenn sie auch wollen, ihre Erhaltung nicht bewürken können. Um einer solchen Noth abzuhelfen, ist es kein Mittel, einen Bürger oder eine Gesellschaft zu **supprimiren**, sondern es wird nur erfordert, die Benutzung des Eigenthums durch Aufklärung, Ermunterung und Unterstützung herzustellen, oder zu erweitern. **Ungerechtigkeit muß auch in jedem Nothfall weg seyn, und weg bleiben.** Also ist das wahre und wesentliche Wohl der deutschen Staaten nicht nur sicher, sondern fest, wenn die Lehre befolgt wird, daß kein Regent irgend eine Person in seinem Staate, weder eine physische, noch morali-

sche,

sche, die es nicht durch Uebelthaten verdient hat, supprimiren oder töden darf, und daß in dem Fall, wenn er sie doch tödet, und ihren Rechten gänzlich ein Ende macht, er sich nicht die Rechte und Güter dieser Person in fremden Staaten anmaßen dürfe, sondern daß vielmehr in diesem Falle solche Güter, wenn der Getödete keine rechtmäßige Erben hat, der Regent des Staats, darinnen die Güter liegen, berechtiget sey, solche an sich zu ziehen.

Endlich soll diese Behauptung streiten:

„F) wider die angeführten ausdrücklichen reichs„grundgesetzlichen Verordnungen, worinnen den „Ständen beyder Religionen ihre Rechte (nenne „man nun deren Inbegriff ständischen Besitzstand, „Ausgleichung, Theilung, Besitzbestimmung, oder „wie man will) an ihren geistlichen Stiftungen „und namentlich an deren in fremden Reichslanden „gelegenen Zugehören, wider die wechselseitigen Ein„griffe der Stände reichsfriedens- und reichsgrund„gesetzmäßig auf ewige Tage bis zur allgemeinen „Religionsvereinigung zugesichert worden sind. „Welch eine Sprach- und Rechtsverwirrung wür„de daraus entstehen, wenn dergleichen Grundsätze „in dem deutschen Reiche sollten geltend gemacht „werden können!„

Allein ich habe im Vorhergehenden gezeigt, daß die Reichsgesetze in keiner einzigen Stelle bestimmen, daß ein catholischer Regent die geistlichen Stiftungen in seinen Landen supprimiren, und nun doch noch die Renten



ten derselbigen aus fremden Landen beziehen dürfe. Solche Unrichtigkeiten stehen, Gottlob! in keinem unserer deutschen Reichsgesetze.—

Nun mögen alle meine deutschen Leser aus allem, was ich dargelegt habe, selbst ermessen, daß Herr **Roth** die Kurmainzische Forderung an den in den Hessischen Landen liegenden Gütern und Gefällen der drey aufgehobenen Mainzer Klöster in **der Mainzischen Beweisschrift gegen Hessen** nicht bewiesen habe, und daß das Gegentheil von keinem in Zweifel gezogen werden könne, der **die Rechte der Menschheit und die deutschen Reichsgesetze nicht mißkennt.**



An-

Anhang

wider die Maierische Erläuterungen des Westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter ec.

Der Herr Justizrath Maier zu Tübingen behauptet in seinen Erläuterungen des westphälischen Friedens über geistliche Mediat-Stifter ec. es könne, und müsse dem evangelischen Landesherrn ganz gleichgültig seyn, von wem die geistliche Rente, die einmal den Catholischen durch den Ausschlag des Entscheidtags zugefallen ist, und die eben darum der evangelische Landesherr muß verabfolgen lassen — auswärts verbraucht werden möge. Deswegen glaubt er, daß das Interesse des evangelischen Landesherrn auch nicht einmal mittelbarer Weise berührt werde, wenn ein catholischer Regent ein catholisches Kloster in seinen Landen supprimirt, und dessen Renten aus den Landen eines evangelischen Landesherrn wieder zum Besten der catholischen Kirche verwendet.

Ich fühle mich gedrungen, diesen wichtigen Gegenstand in sein rechtes Licht zu setzen, und die Wahrheit, die bisher mehr verdunkelt, als aufgeklärt worden ist, aller Welt völlig empfindbar zu machen.

Die Klöster, die jetzt in den evangelischen Ländern Zinsen, Gülten und Zehenden zu beziehen, und Höfe,

se, und Güter zu benutzen haben, sind Privat-Eigenthümer dieser Güter, und suchen, um alle prozessualische Weitläuftigkeiten zu vermeiden, nicht alles so genau, als sie es zu suchen berechtiget wären. Das Zehend-Stroh z. E. lassen sie vielfältig in den Ortschaften, aus deren Markungen sie den Zehenden ziehen. Mit den Bauern unterhalten sie Freundschaft, um das Ihrige in der größtmöglichen Quantität, und mit dem guten Willen der Landleute zu empfangen. Sie geben oft Nachläße an Gülten und Zinsen, um nur mit den Bauern in Harmonie zu bleiben. Geldvorschüsse bekommen die Bauern von den Klöstern ebenfalls, wenn sie deren benöthiget sind.

Wenn aber die catholischen Landesherrn selbst die Renten beziehen, und die Güter benutzen, oder in ihrem Namen die Verwaltung dieser Rechte andern als eine Gnade überlassen; so schonen die Beamten solcher Regenten, oder die mit solchen Gütern von den Regenten begnadigten Verwalter die fremden Unterthanen nicht, sondern ziehen alles mit der größtmöglichen Strenge von ihnen ein. An den großen Vortheil, Geldvorschüsse von diesen Beamten, oder Verwaltern, wie von den Klöstern zu erhalten, dürfen die fremden Bauern nicht leicht denken. Man weiß, daß die Beamten der benachbarten Regenten bey aller Gelegenheit einander schikaniren, und sich auf das Ansehn, und den mächtigen Arm ihrer Herren verlassen. Wenn sie in das fremde Land kommen, um die Renten einzuziehen, despotisiren sie gar zu leicht über die fremden Unterthanen, und haben gemeiniglich keine andern Absichten, als ihre Autorität, und Macht dem armen Manne empfinden zu lassen. Sie fürchten sich vor Niemand,

weil sie von ihren Herren unmittelbar vertreten zu werden hoffen. Sie haben tausend Gelegenheiten für eine, die fremden Unterthanen theils zu drücken, theils in ihre Parthey zu ziehen, und allerley Gährungen, und Disharmonien zu verursachen.

Dies alles geschieht nicht so, und ist auch nicht so zu befürchten, wenn die fremden Klöster die Inhaber der Güter und Gefälle bleiben.

Es ist also den evangelischen Ständen des Reichs keineswegs gleichgültig, und kann ihnen nie gleichgültig seyn, ob die geistlichen Renten, mit welchen ihre Staaten belastet sind, von ausländischen Mediat-Klöstern, oder von den catholischen Landesherrn dieser Klöster, und ihren Verwaltern oder Beamten bezogen werden. Der Unterschied ist in der That gar zu groß, als daß ein Mann, der die Welt nur wenig kennt, ihn nicht sehen sollte. — Man versuche es nur von Seiten der evangelischen Stände, in deren Landen ausländische catholische Klöster viele Gefälle haben, wie z. E. der **Markgraf von Baden** ꝛc. man versuche es, sage ich, und bedinge sich einmal von den catholischen Regenten, die solche Klöster suppriniren, und deren Gefälle aus den evangelischen Gebiete für sich, oder andere Institute erheben wollen, aus, daß sie gerade die nemlichen Verhältnisse gegen die Unterthanen der evangelischen Länder, in allen Stücken beybehalten sollen, wie sie die Klöster hatten; man versuche, sich einen Revers darüber ausstellen zu lassen: gewiß wird das nie geschehen. —

Der Herr Justizrath **Maier** scheint den Gang der ökonomisch- politischen Geschäfte in den Ländern nicht zu kennen: sonst würde er die Behauptungen un-



möglich haben machen können, daß das Interesse der evangelischen Reichsstände nichts dabey litte, wenn die catholischen Regenten ihre Klöster aufhüben, und deren Einkünfte aus den evangelischen Ländern an sich zögen, oder sonst darüber disponirten.

Doch ich gehe zu dem Beweise fort, durch welchen Herr **Maier** hat darthun wollen, daß nach geschehener Aufhebung eines catholischen Klosters dessen in evangelischen Landen liegende Güter und Gefälle nicht dem evangelischen Landesherrn, sondern dem catholischen, der sein Kloster supprimirt hätte, zufallen könnten.

Er fasset die Hauptfrage so ab:

I) Wer auf die in den Landen der Protestanten gelegenen geistlichen Renten, und Gefälle eines auswärtigen catholischen heutzutage eingehenden Klosters einen rechtmäßigen Anspruch zu machen habe?

„Schon aus dem Verhältnisse, sagt Herr **Maier**, „das in der Frage zum Grunde liegt, und schlechterdings nach Maßgab des Westphälischen Friedensschlusses zum Grunde gelegt werden muß, ergiebt sich „von selbst, daß deren Entscheidung nur allein zwischen „diesen beyden, den Protestanten und Catholiken geschehen muß.„

Aber eigentlich muß die Frage allgemein so ausgedrückt werden:

Wenn eine Stiftung in einem deutschen Lande ganz eingeht, und sie in einem andern Lande, dieses

ses sey nun catholisch, oder evangelisch, Einkünfte zu beziehen hatte; wer hat nun auf diese Einkünfte einen rechtmäßigen Anspruch zu machen?

Es kommt nicht auf die Verschiedenheit der Religion an, überhaupt auf keinen Unterschied der äußerlichen Verhältnisse, sondern allgemein beruht es darauf, ob die deutschen Reichs-Grundgesetze auf diese wichtige Frage eine bestimmte Antwort geben, und ob sie einen Unterschied machen, und welchen?

„Sofern aber, fährt Herr Maier fort,

„II.) bloße Reformationen von Stiftern, und „Kloster-Kongregationen die Natur der ihnen „zugehörigen geistlichen Güter nichts weniger „als aufheben, oder verändern, und solches noch „viel weniger durch Destruktionen der Kirchen- „Kloster- und Stiftsgebäude geschehen kann: „so erhellet wieder klar, daß unter obigen Pro- „testanten und Catholiken, zwischen denen einzig „und allein die Frage zu entscheiden ist. nur auf „solche Rücksicht genommen werden darf, die „des Besitzes von dergleichen geistlichen Gütern „nach Maßgab der bey jedem Religionstheile „obwaltenden Religionsbegriffe und Kirchen- „Verfassung fähig sind.„

Dieses hat unter der gemachten Voraussetzung seine völlige Richtigkeit!!

„Dies sind denn nun, sagt Herr Maier,

„III.) auf Seiten der Protestanten die Landesherrn, „als Inhaber der Episkopal-Gewalt und Rechte

„über die in ihren Landen befindlichen Kirchen „und geistlichen Güter; auf Seiten der Catholi„ken die Personen, und Communitäten geistli„chen Standes von so mancherley Gattungen „und Klassen und Nahmen, wie es eben so die „dortige hierarchische Verfassung mit sich bringt, „und wie das feinste Rechtsgewebe von Besitz, „und Eigenthumsrechten von den geistlichen Kir„chen- und Klostergütern dorten Ziel und Maas „giebt.„

Das alles mag auch gut seyn, obschon über die Idee und den Ausdruck: das feinste Rechtsgewebe von Besitz und Eigenthumsrecht sehr vieles gesagt werden könnte.

„IV.) Reformationen geistlicher Stifter, sagt Herr „**Maier** weiter, mit den daraus fließenden und „damit verknüpften rechtlichen Folgen auf deren „Güter, und die dazu gehörigen in- und aus„ländischen Renten und deren Eigenthum — „sind im Verhältnisse zwoer Religionspartheyen „gegen einander betrachtet doppelter Art, und „entweder so beschaffen, daß dadurch die Güter „von einer Religionspartheyund Kirche mit „weg- und der andern zu reformirt werden, oder „nicht. Ersterer Gattung waren alle erste Re„formationen der Protestanten, und würden es „diejenigen wieder seyn, die protestantischer „Seits über die in diesseitigen Landen gelegenen „catholischen Klöster, oder catholischen Kloster„Renten verhängt würden. — Letzterer Gattung „sind alle mögliche Reformationen von Stiftern, „und

„und Klöstern, so vormals vor der protestantischen „Reformation in der Kirche geschehen, und auch „noch jetzo in der catholischen Kirche auf catho„lischem Grund und Boden in catholischen Diö„zesen, oder überhaupt gegen catholische geistli„che Stifter, Klöster, deren Güter, und die „dazu gehörigen catholischen, in- und ausländ„dischen, auch in den Landen der Protestanten „gelegenen Renten — jetzt und in Zukunft ge„schehen mögen.„

Dieser vom Herrn **Maier** dargelegte Unterschied der Reformationen ist höchstwichtig, und vollkommen gegründet. Eine Reformation, durch welche die catholische Religionsverfassung selbst abgeändert, und in die evangelische verwandelt wird, ist eine ganz andere, als die, bey welcher die catholische Religions- und Kirchenverfassung noch bleibt. Ich bemerke aber nur dies, daß derjenige Regent, welcher aus der Kirchenverfassung seines Landes **alles wegthut, was catholisch ist**, diese Bestimmungen, wodurch die Kirchen-Verfassung catholisch war, für Mängel in der Kirchen-Verfassung ansieht, und **nur in diesem Betrachte** eine Reformation vornimmt.

„V.) Blos aus Anlaß, schreibt Herr Justizrath „**Maier** weiter, und in Rücksicht der Refor„mationen ersterer Art, der protestantischen Re„formationen, und um diesen Ziel und Maas „zu setzen, ist das neue Religions-Reichs-Grund„gesetz des Art. V. I. P. O. durch wechselseiti„gen Vergleich beeder Religionstheile der geist„lichen Mediat-Stifter, und deren Güter so„wohl,



„wohl, als der geistlichen Renten halben errich„tet worden. Dagegen die Reformationen „letzterer Gattung konnten nur so weit, als sie „das wechselseitige Interesse beyder Religions„theile berühren mochten, ein Objekt dieses West„phälischen Friedensvergleiches seyn, und das „war nun beedes in der Regel, und im Allge„gemeinen nicht.„

Richtig ist es, daß durch den Westphälischen Frieden den Protestanten in ihren Reformationen Gränzen gesetzt worden sind, und daß jeder Religionstheil seine Stiftungen **reformiren** darf, **reformiren** sage ich, oder **verbessern, vervollkommnen, von ihren Mängeln reinigen darf,** ohne daß ihm hierinne der Westphälische Friede im Wege steht.

„Wenn sich nun heutigestages, fährt Herr **Maier** „§. 142. fort, Reformationen catholischer Stifter „und Klöster ereignen, wozu aus den Landen der „Protestanten selbst, Kraft dieses neuen Religions„Grundgesetzes, Renten und Gefälle gehören, so „müßte der auf letztere dem evangelischen Landes„herrn zustehen sollende Anspruch sich gründen rc.„

Ich muß aber hier gleich, und ehe Herr **Maier** weiter fort redet, erinnern, daß wohl kein einziger denkender Mann dem evangelischen Landesherrn auf die in seinen Landen liegenden Renten und Gefälle eines fremden catholischen Klosters einen Anspruch zugestehen wird, wenn dieses catholische Kloster von seinem geistlichen Superior, oder von wem es auch sey, nur **reformirt** wird. Das Kloster hört bey der **Reformation** nicht auf, die Communität zu seyn, die

es

es war; es bleibt die moralische Person, die es war, und muß also alle seine vorigen Rechte behalten. Ein **reformirtes**, oder **verbessertes Kloster** kann um der mit ihm vorgenommenen Verbesserung willen seine Rechte nicht verlieren.

„Der Anspruch des evangelischen Landesherrn „müßte sich gründen:

„a) entweder darauf, daß derjenige, auf welchen „durch die Reformation des Klosters dessen „Rente mit den übrigen Gütern desselben transferirt worden, weder auf eine rechtmäßige Weise „dazu gekommen wäre, noch auch die überhaupt „Kirchengesetz- und besonders Reichsfriedensschluß„mäßige Fähigkeit sie zu heben, und zu besitzen „hätte.„

Hierauf antworte ich. Wenn eine bloße **Reformation** eines catholischen Klosters vorgenommen wird, so muß das Wesen der Stiftung, das ist, ein Kloster von dieser bestimmten Ordensregel bleiben. Denn wenn die Stiftung, oder das Kloster nicht bleibt, so findet keine **Reformation** des Klosters statt, sondern es ist eine gänzliche **Tödung** des Klosters, eine Zernichtung der Stiftung; eben so, wie das keine Reformation eines Justiz-Kollegiums genennt werden kann, wenn das ganze Kollegium **aufgehoben** wird, daß es schlechterdings nicht mehr seyn soll. Daher kann bey **einer wahren catholischen Kloster-Reformation** das Eigenthum des Klosters und seiner Güter und Renten der Kloster-Kongregation nicht entzogen werden, so lange sich diese keiner Vergehung schuldig gemacht hat. Durch **die Reformation**



des Klosters kann und darf dem Kloster nichts genommen, und nichts von dem Seinigen auf jemanden anders transferirt werden. Das kann durch die Reformation des Klosters nicht geschehen, daß man die Kloster-Kongregation ganz unterdrücke, und die Güter und Renten des Klosters zu einem ganz andern Institut verwende. Diese Veränderung ist nicht **Reformation**, hat auch niemals so geheißen, und wird in Ewigkeit nicht so genennet werden können, wenn man nicht den Worten unerhörte Gewalt anthun will.

„b) oder darauf, daß eine dergleichen bey den Catholiken vorgenommene Reformation eines in ihren Händen gebliebenen Klosters überhaupt für „eine solche entweder an und für sich und Kirchen- „oder doch Reichsgesetz-, oder im Verhältnisse gegen die protestantische Religions-Parthey besonders Reichsfriedensschlußwidrige Handlung angesehen werden könnte, wodurch auf solche Weise das evangelisch- landesherrliche Reformationsrecht wieder geltend, und dem geistlichen Fiskus „des evangelischen Landes oder evangelisch- bischöflichen Fiskus des evangelischen Landesherrn die „Rente für heimgefallen gehalten werden dürfte.„

Eine **würkliche Reformation** eines catholischen Klosters ist nie für eine Kirchen- oder Reichsgesetzwidrige Handlung zu achten, und daher kann sie von einem jeden geistlichen Superior eines Klosters unter Beobachtung der Vorschriften Gottes, und der Kirche, und des Staats unternommen werden. Allein eine gänzliche **Aufhebung, Suppression, Tödung, Zernichtung** eines Klosters, oder einer andern geistlichen

lichen Stiftung, eine **Wegnahme** ihrer Güter und Renten, wenn doch gleichwohl das Kloster oder die Stiftung keiner Ungerechtigkeit sich schuldig gemacht hat, eine solche Veränderung und mit derselbigen verbundene Disposition über die Güter des Klosters in fremden Landen: ist das auch eine Reichsgesetz- und Kirchenmäßige Handlung? Daran muß jeder zweifeln, der den deutschen **Landfrieden** und die **Menschenrechte** kennt, und empfindet. **Menschenrecht**, und **deutscher Landfriede** fordern ganz bestimmt, daß keinem einzigen Menschen, und keiner erlaubten Gesellschaft etwas von dem Ihrigen entzogen werde, wenn sie solches nicht durch Vergehungen verwürkt haben. Wenn nun die Veränderung des Klosters von der Art ist, daß sie der Personalität der Communität ein völliges Ende macht, so ist das keine **Reformation**, sondern **vollkommene Zernichtung**, und nun treten alle Rechte ein, welche über die Güter einer abgestorbenen und von Niemand beerbten Person nach göttlichen, und menschlichen Rechten statt finden.

„c) oder endlich darauf, sagt Herr **Maier** „weiter, daß überhaupt dem protestantischen Re„formationsrechte über die in diesseitigen Landen „gelegenen, und Kraft des Friedensschlußmäßi„gen normativen Besitzstandes catholisch verbliebe„nen Klöster, und geistlichen Renten — nur auf „eine relative, keinesweges aber absolute Weise, „etwa nur blos in Absicht der damaligen Form „derselben, blos den Kloster-Kongregationen, und „dieser Gattung von Inhabern und Besitzern, und „Personen geistlichen Standes zum Besten — „Ziel, und Maas gesetzt worden sey.„

Hier-



Hierbey muß ich aber sehr viel Wichtiges sagen. Herr Justizrath **Maier** wird in alle Ewigkeit nicht beweisen können, daß dem Reformationsrechte der Protestanten in andern Absichten Ziel und Maas gesetzt sey, als blos den **Kloster-Kongregationen**, und **Stiftern**, und den **Inhabern der geistlichen Güter zum Besten.** Das Gegentheil läßt sich auf das vollständigste darthun. Gleich vom Anfange der protestantischen Reformation an setzten sich die catholischen Reichsstände samt dem Kayser der gedachten protestantischen Reformation aus keinem andern Grunde entgegen, als damit ein jeder Geistlicher, er mochte unmittelbar, oder mittelbar seyn, bey dem Seinigen bleiben sollte. Man mag die **Müllerische** nicht genug zu schätzende Historie der evangelischen Stände **Protestation, und Appellation, auch Augspurgischen Konfession**, welches Buch in diesen Sachen ausserordentlich viel Licht verbreitet, oder die **Hortlederischen Werke**, oder die **von Meierischen** Friedenshandlungen lesen, wo man will, so wird man nirgends finden, daß dem Reformationsrechte der protestantischen Stände **auf absolute Weise** Ziel und Maas gesetzt worden sey. Immer, und in allen Stellen geschahe es nur auf diese **relative Art**, daß keinem **geistlichen Inhaber** eines Gutes, oder einer Rente das Seinige entzogen, und die catholischen Kirchen-Uebungen der Kloster-Kongregationen, und der übrigen catholischen Gemeinden, und einzelnen Catholiken nicht gewehrt werden sollten. Hätten die Catholiken den protestantischen Fürsten in ihren Reformationsrechten auf Klöster und Stiftungen in ihren Landen auf **absolute Weise** Ziel und Maas

setzen,

setzen, sich selbst aber solche Reformationsrechte über ihre catholische Klöster zu ihrem politischen Besten, z. E. zur Beförderung des Flors der Universitäten, oder der Staatsdefensions-Anstalten u. s. w. vorbehalten wollen, so würden sie schnurgerade wider die Gleichheit beyder Religionstheile gehandelt haben, welche doch die Protestanten zum Fundament in dem Verhältniß zwischen dem catholischen und evangelischen Kirchentheile annahmen. Hätten die Catholiken im Sinne gehabt, sich das Recht zuzueignen, künftig die Kloster-Kongregationen aufzuheben, und also den catholischen klösterlichen Kirchen-Uebungen in solchen Klöstern ein Ende zu machen, so hätten sie offenbar in diesem Stück ihren catholischen Kirchen-Gesinnungen entsagt, und gerade so zu handeln sich berechtiget gehalten, als die Protestanten. Wie hätten sie nun fordern können:

ob wir wohl in Zukunft das Recht haben, die Mediat-Stifter und Klöster in unsern Landen ganz zu töden, zu supprimiren, aufzuheben, zu zernichten, und ihre Güter zu unsern Kirchen- und Landes-Polizey-Instituten zu verwenden, so sollen doch die protestantischen Fürsten und Stände das gleiche Recht nicht über die in ihren Landen liegenden catholischen Stiftungen, und Klöster und deren Güter haben, sondern geschehen lassen, daß wir catholische Fürsten, oder geistliche Superioren nach unserm Gefallen auch über diese disponiren?

Hätten sie diese Forderung gemacht, so hätten sie geradezu gesagt: Wir dürfen künftig die catholische Kir-



Kirchenverfassung durch Aufhebung der Klöster abändern, und hierinne wahre Protestanten vorstellen, aber die Protestanten selbst sollen das nicht thun können. Himmelschreyende Ungleichheit! die hätte kein gerechter Catholik und Protestant jemals billigen können.

Herr **Maier** fährt fort:

„Kurz! der Grund der Rechtmäßigkeit vom An„spruch des evangelischen Landesherrn auf die un„ter ihm gelegene Rente eines auswärtigen catho„lischen, und nun jetzo erst aufgehobenen Klosters „müßte entweder a) in der Person dessen, dem sie „durch die Reformation zugewendet worden; oder „b) im Faktum der Reformation; oder c) in der „Disposition des W. F. J. zu finden seyn.„

Ich habe zwar auf alle diese Fälle bereits vorher hinlänglich geantwortet; aber da Herr **Maier** jeden Fall nochmals besonders vorlegt, so muß ich ihm treulich folgen, und bemerken, was zu bemerken ist.

„In der Person dessen, sagt Herr **Maier**, dem „durch die **Reformation** des Klosters dessen Gü„ter mit seinen in- und ausländischen Renten „mochten zugewendet worden seyn, ist der befrag„te Grund nicht anzutreffen. Denn die Refor„mation verändert die Natur eines geistlichen ca„tholischen Kirchengutes nicht.„

Wahr ist es, daß eine würkliche Reformation des Klosters die Natur oder die Personalität, oder das Wesen des Klosters nicht ändert. Aber wenn man, wie Herr **Maier** mit dem offenbarsten Unrechte gethan hat, **moralische Tödung** des Klosters mit zu den Reformationen rechnet, zu welchen sie sich so wenig

zäh-

zählen läßt, als die gänzliche Abschaffung der Justiz zu den Reformationen der Justiz, oder die Demolition einer Vestung zu den Verbesserungen der Vestungswerke; so wird durch diese Art der Maierischen Reformation die Natur einer geistlichen catholischen Communität, und folglich auch die Natur ihrer geistlichen catholischen Communitäts-Güter völlig abgeändert.

„Und wenn auch hierinne ein Fehler bey der Per-
„son vorgehen sollte, so berührte es das Interesse
„der gegenseitigen Protestanten nicht, sondern
„müßte nur mit der catholischen Kirchen-Verfas-
„sung ausgeglichen werden.„

Aber wenn die Person, welche die Güter durch die Reformation in die Hände bekommt, für die Lande der Protestanten mächtiger, und gefährlicher ist, als die Person des Klosters: wird denn da nicht das Interesse der Protestanten offenbar berührt?

„Eben so wenig mag die Rechtmäßigkeit des ge-
„dachten Anspruchs durch das Faktum einer sol-
„chen Reformation an und für sich begründet wer-
„den. Wider die gemeinen weltlichen Reichsge-
„setze stößt sie nicht an.„

Eine würkliche Reformation der Klöster ist den Reichsgesetzen gemäs, aber eine moralische Tödung eines Klosters, das seinen Tod, oder seine Aufhebung nicht verdienet hat, eine Zernichtung, eine gänzliche Auflösung der Kloster-Kongregation, um ihr Vermögen zu andern Instituten zu brauchen, ist den Menschenrechten, und selbst den weltlichen Reichsgesetzen zuwider. Diese alle wollen durchaus, daß jeder bey dem Seinigen sicher gelassen werde, so lange er nichts verbricht.

„Mit



„Mit den kanonischen Kirchenrechten ist sie, wenn „sie übrigens nach Maßgabe der catholischen Kir„chen-Verfassung geschieht, übereinstimmend.„

Wo ist denn eine Stelle in den kanonischen Rechten, die das für gerecht erklärt, daß eine geistliche Stiftung blos aus dem Grunde aufgehoben, oder supprimirt werden dürfte, um ihre Güter zu nützlichen Instituten zu verwenden, oder damit scheinbar-, oder wahrhaft- gemeinnützigere Anstalten zu machen?

„Und wie mag sie dem Westphälischen Friedens„schlusse entgegen seyn, da sie ein catholisches Kir„chengut, und Kloster betrifft, wieder zum Be„sten der Catholischen einer anderweitigen geistli„chen catholischen Immunität geschieht, und so „fern dabey blos von einer in dem Gebiete des „evangelischen Landesherrn gelegenen Rente, und „nicht einmal von einem dergleichen Kloster die „Rede ist, dadurch auch nicht einmal mittelbarer „Weise das Interesse des letzten berühret wird, „wie es nur im letzten Falle geschehen kann, wo„von ich oben S. 232. u. f. schon gehandelt habe.„

Der Westphälische Friede, wie die Unterhandlungen dazu besonders beweisen, dringet durchaus darauf, daß Niemanden das Seinige wider Verdienst entzogen werde. Das ist also schon wider den Westphälischen Frieden, wenn ein catholischer Stand seinen eigenen Unterthanen blos unter dem Vorwande einer bessern Verwendung das Ihrige entzieht. Nun dürften dies die Protestanten mit ihren Unterthanen auch so machen; und dann ist die Unsicherheit des Eigen-

thums

thums aller Menschen im deutschen Reiche empfindbar genug. Wie sehr aber das Interesse der Protestanten dabey berührt werde, wenn die Catholiken ihre Klöster aufheben, und deren Renten und Gefälle aus evangelischen Ländern zu andern Instituten nach ihrem Gefallen verwenden dürfen, das habe ich oben bereits gezeigt.

„Es bleibt also nur noch der dritte mögliche „Grund übrig, eine etwanige Disposition des „W. F. und dieser steht nun einer solchen Inten„tion des evangelischen Landesherrn auf mehr, als „eine Weise, in mehrern Stellen, und in eben „so vielfachen Dispositionen, geradezu, und mei„nes Erachtens in die Augen leuchtend entgegen.„

Hierauf bin ich in der That am begierigsten gewesen. Der Intention der evangelischen Landesherrn soll der Westphälische Friede entgegen stehen 1) **auf mehr, als eine Weise;** 2) **in mehrern Stellen;** und 3) **in eben so vielfachen Dispositionen. Geradezu** soll er ihr entgegen stehen, und dies soll in die **Augen leuchtend** seyn. Da wird nun wohl jeder Leser mit mir genaue Aufmerksamkeit anwenden.

„Denn, sagt Herr **Maier** §. 143. 1) besteht der „ganze Friedens-Vergleich der Protestanten mit „den Catholischen über die geistlichen Mediat„Stifter, Güter, und Renten in nichts anders, „als in dem Maas und Ziel, das dem Reforma„tionswesen der Protestanten gegen die Catholi„schen hierinne gesetzt worden ist: wie viel näm„lich von all den geistlichen unter den evangelischen



„Landesherrn gelegenen Gütern von der catholi-
„schen Kirche weg, und der protestantischen zu re-
„formirt bleiben, und dagegen, was und wie viel
„davon die Catholischen, sie mögen nun Namen
„haben, wie sie wollen, immerzu behalten sollten.„

Aber hier hat Herr **Maier**, wenn ich in der Sprache der Gelehrten reden soll, sich einer petitionis principii schuldig gemacht; er hat vorausgesetzt, was bewiesen werden sollte. Es ist falsch, daß der ganze Friedens-Vergleich der Protestanten mit den Catholischen über die Mediat Stifter, Güter, und Renten **nur allein in der Einschränkung des Reformations-Wesens der Protestanten gegen die Catholischen bestehe.** Nicht blos diese Einschränkung des protestantischen Reformations-Wesens, sondern auch die Einschränkung der Forderungen der Catholischen an die Protestanten wegen der Mediat-Stifter, deren Güter und Renten war der wesentliche Zweck dieses Friedens-Vergleichs. Die Catholiken sollten in Zukunft von den Protestanten niemals was federn können, wenn's nicht im Entscheid-Jahre, und am Entscheidtage zwischen den Catholiken, und Protestanten **so** gewesen war. Sie sollten in Beziehung auf die Protestanten alles in dem Stande des Entscheidtages oder Jahres lassen, es möchte heißen, wie es wollte. Dies war eine der wichtigsten Absichten des Vergleichs.

„2) Nun ward, fährt Herr **Maier** fort, ein-
„zig in dieser Absicht in dem §. 25. Art. V. I. P. O.
„dem Reformationswerke der evangelischen Chur-
„fürsten, Fürsten, und Stände über alle die un-
„ter ihnen gelegene Stifter, geistlichen Güter, de-
„ren

„ren Renten, und Rechte, sie mögen heißen, wie
„sie wollen, also auch über die geistlichen Gefälle
„auswärtiger Stifter — der Besitzstand vom
„Entscheidungstag zum Maas und Ziel gesetzt,
„den sie nach seinem ganzen Umfange behalten,
„aber den sie auch nimmermehr den Catholischen
„zum Nachtheil überschreiten sollen: vnicum so-
„lumque &c.„

Ich antworte hierauf: Der Stand des Entscheidtages ist auch den Catholiken in Absicht auf die Protestanten zum Ziel und Maas gesetzt. Auch diese sollen ihn nach seinem ganzen Umfange behalten, aber auch nimmermehr den Protestanten zum Nachtheil überschreiten.

„Dagegen, sagt Herr **Maier** weiter, als die
„natürliche Folge davon und wechselseitig sollen
„3) alles, was von den in den Gebieten, und
„Landen der Augspurg. Konfessionsverwandten ge-
„legenen Stiftern, Klöstern, oder geistlichen
„Renten ꝛc. die Catholischen ohne Einschränkung
„nur auf gewisse Personen oder Kongregationen —
„was die Katholischen — Inländische, oder Aus-
„wärtige, jene an Stiftern ꝛc. mit den Gütern,
„diese an geistlichen Renten ꝛc. an eben demselben
„Entscheidungstage wirklich besessen haben: das
„sollen dieselben (Catholischen) gleicher Maße auf
„immerhin, oder bis auf dereinstige gütliche all-
„gemeine Religions-Wieder-Vereinigung auch besi-
„tzen, und behalten, §. 26. und 45. Art. V. I. P. O.
„und zwar selbst der sich etwa ereignenden erheb-
„lichsten Veränderung ungeachtet.„

Der **Stand des Entscheid-Tages und Jahres** besteht in dem ganzen Inbegriffe aller Bestimmungen, und Verhältnisse in der catholischen und protestantischen Kirchen- und damit in Verbindung stehenden politischen Verfassung gegen einander. Dazu gehören auch die Personen, und Kongregationen, die an solchem Entscheidtage da waren, und es versteht sich demnach die Einschränkung auf gewisse Personen, und Congregationen von selbst, und auf immer, wo nicht etwas ausdrücklich zugelassen wird. Die Catholiken sollen nicht nur **das**, was sie am Entscheidungstage gehabt haben, im Besitze behalten, sondern sie sollen es auch **auf die Art** behalten, wie sie es am Entscheidungstage gehabt haben, **nicht auf eine neue Art in Beziehung auf die Protestanten.** Dies sind Evidenzen des deutschen Staatsrechts vom ersten Range.

Im 26sten Sphen des 5ten Art. des W. F. steht ausdrücklich, daß, wenn der ganze Orden, von welchem ein Kloster in den evangelischen Landen liegt, untergeht, dem Magistrat der Catholischen **freystehen solle**, das Klöster mit Gliedern eines andern Ordens wieder zu besetzen. Weiter darf aber gewiß der cathol. geistl. Magistrat nicht gehen; gewiß nicht so weit, das Kloster, und dessen Güter nach seinem Gefallen einem andern Institut zuzuwenden, welches von der Kloster-Verfassung ganz unterschieden ist. Wenn der Vergleich den Catholischen das Recht nicht ausdrücklich zuerkannt hätte, daß sie auf den Fall eines **gänzlichen Eingehens** des Ordens, zu welchem das Kloster in den evangelischen Landen gehört, in das Kloster Religiose aus einem andern Orden setzen dürften, so hät-

ten

ten sie sich solches auch niemals anmaßen können, weil der Stand des Entscheid-Jahres und Tages entgegen gewesen wäre.

„Denn, fährt Herr **Maier** fort, 4) was nun „den catholischen Antheil betrifft, so sollen die in „den Landen der A. K. verwandten Stände gelegenen, und den Catholischen angeführter Maßen „verbliebenen Klöster, selbst, wenn deren Inhaber und Religiosen ihr Orden ganz aufgehoben „werden sollte, also in solchem Reformations-„Fall, doch sogar nicht dem evangelischen Landes-„herrn anheim, und unter dessen Reformations-„recht fallen, daß vielmehr der Catholiken, denen einmal das Kloster gehört, und verbleiben „soll, ihrem Superior, welcher nämlich nun je-„den Falls dieser Superior seyn würde, frey ste-„hen soll, ein solches Kloster von einem aufgeho-„benen Orden mit Mönchen eines andern, doch „nicht erst nach dem Glaubens-Zwiespalt aufge-„kommenen Ordens — wieder zu besetzen. §. 26. „Art. V. I. P. O.„

Allein hier muß ich dem Herrn Justizrath **Maier** sehr viel wichtiges entgegen setzen. Erstlich steht nicht im 26ten Syphen des 5ten Friedensschluß-Artikels, daß im Falle **einer gänzlichen Aufhebung des** Ordens, zu welchem das catholische in einem evangelischen Lande liegende Kloster gehört, der catholische geistliche Superior die Freyheit haben solle, das Kloster wieder mit andern Ordensleuten zu besetzen. Die Worte des Vergleiches, oder Gesetzes sind diese:

Non tamen in alios religiosorum ordines, quam quorum regulis primitus dicata sunt, commutentur: nisi talium religiosorum ordo plane interciderit.

Die letzten Worte heißen nur: wenn nicht der Orden dieser Religiosen **ganz eingehen**, oder **zerfallen** sollte. Die Eingehung oder der Zerfall eines Ordens ist nicht **Aufhebung** desselbigen. Hier wenigstens kann von gar keiner **Aufhebung** die Rede seyn. Denn die Klöster sollen schlechterdings nicht in andere Orden verwandelt werden, so lange der Orden der Kloster-Kongregation in der catholischen Kirche noch besteht. Was sagen aber diese Worte wohl anders, als dies: die Kloster Kongregationen sollen schlechterdings nicht aufgehoben, und andere Ordens-Glieder in die Klöster eingesetzt werden, so lange der Orden noch subsistirt. Wie widersinnig aber wäre es, wenn man die Worte so verstehen wollte: die in den Klöstern befindliche Kongregationen eines bestimmten Ordens sollen nicht aufgehoben, und in andere Ordens-Kongregationen verwandelt werden, so lange nicht der erste Orden ganz aufgehoben wird. — Es ist nur die Rede vom gänzlichen Untergange, vom Aussterben, oder völlig gesetzmäßiger Auflösung eines Ordens. — Uebrigens sieht Herr **Maier** hier in einem deutlichen Exempel, wie wenig sein Prinzipium Stich hält, daß in dem fünften Artikel des Westphälischen Friedens auf die Reformation der geistlichen Stifter der einen, oder der andern Religions-Parthey keine Rücksicht genommen worden sey. Es wird ja mit ausdrücklichen Worten festgesetzt, daß die catholische Obrigkeiten die catholischen Klöster in den evangelischen Landen durch-

durchaus nicht sollen in andere Ordens-Kongregationen verwandeln können, als denen sie zuerst gewidmet worden. Sie sollen also die Kloster-Kongregationen in diesen Klöstern nicht nach ihrem Gefallen, und unter dem Vorwande des Staats oder Kirchenbesten in andere Ordens-Kongregationen umformen dürfen, sondern sie bey dem Orden lassen, dem sie gewidmet worden, so lange dieser Orden noch steht. Daß aber dieser, und die Kloster-Kongregationen desselben um eines andern Instituts willen aufgehoben werden können, davon sagt das Gesetz kein Wort. Wenn aber auch der ganze Orden eingeht, so soll nach dem Gesetze dennoch nur dem Magistrat der Catholischen das Recht zustehen, andere Ordensverwandte in das Kloster zu setzen, nicht aber das Recht, die Klostergebäude, Klostergüter, und Kloster-Einkünfte zu ganz andern Instituten zu verwenden.

Ferner kann und muß man nach der vollkommensten Analogie folgenden Schluß machen: Wenn der catholische geistliche Superior ein in einem evangelischen Lande liegendes catholisches Kloster erstlich keinem andern Orden einräumen darf, als zu welchem es gewidmet worden, zweytens im Fall des Eingehens dieses ganzen Ordens das Kloster nur wieder mit andern Ordenspersonen nach der vorgeschriebenen Bestimmung besetzen darf; so darf er auch die in einem evangelischen Lande liegenden Güter und Gefälle eines auswärtigen catholischen Klosters zu keinem andern Institute verwenden, sondern muß sie dem Kloster lassen, dazu sie bestimmt sind, und kann sie höchstens nur andern Religiosen einräumen, doch alles nur,

mit



mit geschehener Bewilligung der protestantischen Landesherrn.

Ich begreife nicht, was Herr Maier an diesem Schlusse aussetzen kann. In seinem ganzen Buche finde ich diesem Schlusse nichts entgegen gesetzt, als dieses einzige, „es wäre zwischen einem Kloster, und einer Kloster-Rente ein großer Unterschied.„ Allein hier beruht es doch wahrhaftig nicht auf der Qualität und Größe der catholischen geistlichen Güter, sondern nur darauf, daß nach dem Gesetz das in den evangelischen Landen liegende Kloster nicht soll von dem geistlichen Superior nach seinem Gefallen dem, welchem es gewidmet worden, entzogen, und auf jemanden anders transferirt werden. Dies muß der Natur der Sache nach von einem jeden geistlichen catholischen Gute gelten, das in den evangelischen Landen liegt, und seine besondere geistliche Bestimmung hatte.

Wenn Herr Maier hier in seiner 332. Anmerkung wieder fragt: „Soll nun aber doch ein auswärtiges „catholisches Kloster reformirt werden: wo haben die „evangelischen Stände samt, oder sonders ein Recht „erlangt, diesem solchen Fürnehmen zu widersprechen?„ so beliebe er nur die Reformation und die Suppression des Klosters zu unterscheiden, dann wird er das Recht der evangelischen Stände nicht mehr bezweifeln können, sich in solchem Falle der von den Catholischen vorhabenden Anmaßung der in den evangelischen Landen liegenden Klostergüter und Gefälle zu widersetzen. Die Catholischen haben freylich aus dem 45sten Sphen des 5ten Westphälischen Friedens-Artikels ein erworbenes Recht auf die unter den Evangelischen

ge-

gelegenen Renten ihrer catholischen Klöster, so lange diese stehen. Sobald sie aber aufgehoben, oder abgestorben sind, haben sie dieses Recht nicht mehr, und kein anderer kann sichs an ihrer Stelle zueignen, ohne in die Rechte der evangelischen Landesherrn einzugreifen.

„Gleichergestalt soll, sagt nun Herr **Maier** „weiter,

„5) Die in dem Lande eines evangelischen Herrn „gelegene, zu einem auswärtigen catholischen Klo„ster gehörige, und den Catholischen durch den „normativen Besitzstand zugefallene Rente selbst, „wenn das Kloster in seinen Gebäuden zu Grunde „gehen, und in Abgang kommen würde, also in „solchem Destruktions-Falle wieder eben so wenig „dem evangelischen Landesherrn, unter dem sie ge„legen, anheim fallen, sondern als eine catholische „Rente, als ein geistliches catholisches Gut den „Catholischen, und zwar zunächst, und unmittel„bar unter denselben **dem** verbleiben, so der Eigen„thümer vom Kloster, oder vom Grund und Bo„den, worauf es gestanden hätte, seyn würde. „§. 47. Art. V. I. P. O.„

Ist denn aber, frage ich, ist dies so **in die Augen leuchtend**, daß der 47ste §ph des 5ten Friedens-Artikels von **catholischen** Klöstern redet? Spricht das Gesetz geradezu von **catholischen** Klöstern? Ist das nicht noch die Frage, die ausgemacht werden muß? und ist hier nicht hauptsächlich dies zu bestimmen, ob die Protestanten, die den ganzen 47sten §phen zuerst veranlaßet, und dessen Einrückung in das



Friedens-Instrument gefordert hatten, in ihren Vorstellungen auf **catholische** Klöster haben sehen wollen? Das ist und bleibt aber immer unumstößlich, daß einem Inhaber eines Gutes, solches sey geistlich, oder weltlich, keines von seinen vorigen Rechten dadurch zu Grunde geht, wenn die Gebäude des Gutes destruirt werden, der Inhaber aber noch da ist. Also: wenn ein Klöstergebäude abbrennet, oder durch Wasser, oder Sturm, oder Erdbeben ganz umgerissen wird, verliert die Kloster-Kongregation ihre Renten, und Einkünfte, wo sie solche auch gehabt hat, nicht. —

„Aus solchem allen tritt

„6) für den den normativen Besitzstand für sich „habenden catholischen Theil in Ansehung der zu „einem Kraft des §. 45. Art. V. I. P. O. catholi„schen auswärtigen Kloster gehörigen, in dem Lan„de eines Evangelischen gelegenen geistlichen Ren„te gegen die allenfallsigen Ansprüche des evangeli„schen Landesherrn eine in die Augen leuchtende „Rechtsanalogie vom §. 47. Art. V. I. P. O. auf „den Fall ein, wenn von demselben Kloster das „Gebäude zwar nicht destruirt, aber doch die **Kon„gregation aufgehoben**, und auf **solche „Weise** das Kloster **reformirt** wird.„

Ist das aber möglich, von dem was Rechtens ist, wenn ein Klostergebäude abbrennt, oder durch Erdbeben, Sturm, und Wasser zerrüttet wird, der wahre Besitzer desselbigen aber bleibt, auf den Fall zu schließen, da der Besitzer des Klosters aus demselbigen

gen ganz verjagt, die Kloster-Kongregation moralisch todgeschlagen, oder aufgehoben, oder supprimirt wird? Wenn solche Schlüsse gelten, und zwar zu richterlichen Sprüchen angewendet werden sollten; so müßte wahrhaftig die Erde den Fluch der Ungerechtigkeit gar nicht mehr fühlen können. Wenn mir mein Haus einstürzt, so bleibe ich Eigenthümer und Inhaber aller der Rechte, die auf dem Hause haften. Wenn aber mein Haus stehen bleibt, und meine Person von jemanden todgeschlagen wird, und ich keinen rechtmäßigen Erben hinterlasse, so darf sich doch der Todschläger meines Hauses und meiner Güter nicht bemächtigen, sondern sie gehören meinem Landesherrn von Gott und Rechts wegen zu. Und das soll noch dazu eine in die Augen leuchtende Rechts-Analogie seyn, von dem Fall der Destruktion der Kloster-Gebäude auf den Fall der Aufhebung der Kloster-Kongregation zu schließen!! Nächst dem ist es der offenbarste Mißbrauch der Ideen und Worte, wenn Herr Justizrath **Maier** die Aufhebung der Kloster-Kongregation eine Reformation des Klosters nennt. Ich habe dies schon oft erinnert, und füge nochmals bey, daß es unrechtmäßige Willkühr und Gewalt gegen die Sprache, und den gemeinen Menschen-Verstand sey, die Aufhebung eines Kollegii, einer Kommunität, eines Fabriken-Instituts, u. s. w. eine Reformation des Kollegii, der Kommunität, und des Fabriken-Instituts zu nennen. Will Herr **Maier** vielleicht mit der Autorität des gemeinen Menschen-Sinnes in dieser Sache nicht zufrieden seyn, sondern die Autorität eines großen Mannes haben, so führe ich ihn zu dem erhabenen **Freyherrn von**



Carmer. In dem Entwurfe eines allgemeinen Gesetzbuches für die Preußischen Staaten, und zwar in des ersten Theils zweyter Abtheilung §. 99. und 101. S. 18. 19. wird ganz ausdrücklich und bestimmt der **Aufhebung** einer Corporation, oder Gemeine die **Reformation** derselbigen entgegengesetzt. Ich will die merkwürdigen Worte hier einrücken.

„Wenn, heißt es §. 99., der im Grund-Vertra„ge vorgeschriebene Zweck einer Korporation, oder „Gemeine nicht fernerhin erreicht werden kann, „oder gänzlich hinwegfällt, so ist der Staat be„rechtiget, solche **aufzuheben**.„

„§. 101. Wird nur durch Mißbräuche, oder „Mängel der innern Verfassung die Erreichung „des Zwecks gehindert, oder Nachtheil für das „gemeine Wohl hervorgebracht, so ist der Staat „nur befugt, die Gesellschaft zu **reformiren**.

Wer lesen, und denken kann, der lese, und denke hier! Gewiß wird er empfinden, was ich wünsche, daß er empfinden möge.

„Und diese Analogie des Westphälischen Friedens„rechts, (dies sind Herrn **Maiers** weitere „Worte,) wird

„7) durch die anderweitige Grundregel desselben „Friedensrechtssystems von der wechselseitigen genauen,

„nauen, und durchgehenden Rechts-Parität mäch-
„tig unterstützt, Kraft deren so wenig den evan-
„gelischen Ständen ihre zu ihren eingezogenen,
„und habenden Stiftern gehörige und in den Lan-
„den der Catholischen gelegene geistliche Renten
„darum von diesen entzogen werden dürfen, weil
„sie etwa jene Stiftsgebäude destruiren,
„oder in Abgang kommen lassen.„

Wenn eine evangelische Kirche eine Rente von einem catholischen Kloster oder einer catholischen Stiftung zu ihrer Unterhaltung zu beziehen hat, oder wenn ein catholischer Zehendherr von den Zehend-Einkünften eine evangelische Kirche bauen muß: wird denn der evangelische Landesherr diese Revenüe fordern können, wenn er keine Kirche mehr an dem Orte haben mag? wird er verlangen können, daß ihm der catholische Zehendherr von dem Zehenden zu einer andern Absicht z. E. zu einer Universität den Beytrag gebe, der auf die Erbauung der Kirche hätte verwendet werden müssen? Solche Fälle kommen in Deutschland häufig vor. In manchen Ländern ziehen die evangelischen Pfarreyen von den catholischen Zehend- und Zinßherrn einen Theil ihrer Besoldung. Wenn nun der evangelische Landesfürst keinen Pfarrer an solchen Orten mehr bestellen, oder die Pfarrey daselbst ganz aufheben wollte: würde er verlangen können, daß der catholische Zehendherr ihm doch noch zu andern geistlichen, oder politischen Absichten die vorige Pfarr-Besoldung abreichen sollte? Wenns durch einen Vertrag bestimmt wird, so gehts an; sonst aber nicht.

„Also auch im Gegentheil und im Reziprokum „eben so wenig auch den Catholischen ihre zu ih„ren Stiftern gehörige und auswärtig in den Lan„den der Evangelischen gelegene geistliche Renten „darum von diesen entzogen werden dürfen, weil „sie etwa ein dergleichen Stift reformirt haben „sollten.„

Das wahre Reziprokum besteht darinne: 1) Wenn eine geistliche Stiftung, die den Evangelischen zugehört, Renten in einem catholischen Lande zu beziehen hat, so kann der catholische Landesherr diese Renten nicht zurückbehalten, wenn blos die Gebäude der geistlichen protestantischen Stiftung verdorben werden, oder zerfallen. Gerade so kann auch der protestantische Landesherr die Renten eines catholischen Klosters nicht zurückhalten, wenn das Kloster-Gebäude zusammenfällt, aber die Kloster-Kongregation noch besteht. — 2) Wenn der evangelische Landesherr seine geistliche Stiftungen in seinen Landen aufrecht erhält, aber zur Beförderung ihrer wesentlichen Absicht reformirt, so kann der catholische Landesherr, in dessen Landen die evangelische Stiftung Güter hat, diese Güter dem evangelischen Stifte nicht entziehen. So kann aber auch der evangelische Landesherr dem catholischen Stift oder Kloster in einem catholischen Lande, wenn's von seinem geistlichen Superior, oder von seinem catholischen Landesherrn nur reformirt wird, die Renten nicht vorenthalten, die das Kloster in dem evangelischen Lande zu beziehen hat. — 3) Wenn der evangelische Landesherr seine geistliche Stiftungen in seinem Lande, seine

Pfar-



Pfarreyen, seine Hospitäler, seine Schul-Institute völlig **aufhebt**, und diese Institute Renten in einem catholischen Lande zu beziehen hatten; so kann nun der evangelische Landesherr diese Renten aus dem catholischen Lande nicht mehr fordern, er mag sie für sich selbst, oder zu einem andern Institut haben wollen. Gerade so darf aber auch der catholische geistliche, oder weltliche Herr die in einem evangelischen Lande liegende Güter und Renten eines catholischen Klosters, das er ganz **aufhebt**, nicht mehr fordern. 4) So wenig ein evangelischer Landesherr, um andre Absichten auszuführen, seine geistliche Landesstiftungen, und Kommunitäten abschaffen, und ihre Güter und Renten nach seinem Gefallen zu andern Instituten verwenden kann: eben so wenig kann auch nach der Gerechtigkeit ein catholischer geistlicher, oder weltlicher Herr seine catholischen Landesstiftungen und Klöster nach seinem Gefallen ganz aufheben, und ihre Güter zu andern, zumal Landes-Polizey-Anstalten, verwenden. Dies sind die wichtigen Wahrheiten, die das Reziprokum zwischen den Catholischen, und Protestanten ausdrücken.

Der achte Punkt des Herrn **Maiers** verdient nun keine weitere Prüfungen, da sein ganzer Inhalt im Vorhergehenden entkräftet worden ist.

Ueberhaupt aber mag es diesmal genug seyn, die Gründe des Herrn Justizrath **Maiers** für die Kur-Mainzische Prätension auf die in den Fürstlich-Hessischen Landen liegende Güter und Gefälle der auf-



aufgehobenen Mainzischen Klöster in ihrer Schwäche, die meines Erachtens sehr groß ist, darzustellen. Ich wünsche nichts so sehr, als daß **Wahrheit** und **Gerechtigkeit** aus meinen Entwickelungen mit eindringender Kraft hervorstrahlen, und die Seelen derer, die für das Glück der Völker wachen sollen, ganz zu sich ziehen mögen.

